



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Rundschreiben an die in TRACES NT validierten Importeure mit Sitz in Baden-Württemberg

Karlsruhe 22.12.2021

Kontrollbehörde Ökologischer
Landbau

Name Beate Gröbert

Durchwahl 0721 926-2764

Aktenzeichen 33b-8224.30-2

(Bitte bei Antwort angeben)

 Information zum Vorgehen bei der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen ab 01.01.2022

Bezug: E-Mail des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.11.2021

Anlagen

- Liste mit Adressen der zuständigen Behörden für die Dokumentenkontrolle im Rahmen der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen ab 01.01.2022
- Muster neues Certificate of Inspection (COI) ab 01.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 08.11.2021 haben wir Sie über die geplanten Neuerungen zum Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse informiert.

Die EU-Verordnungen, welche das neue Öko-Importverfahren ab dem 01.01.2022 regeln, sollen gemäß Ankündigung der Europäischen Kommission am 27.12.2021 veröffentlicht werden. Um die Umstellung auf das neue Importverfahren möglichst reibungsarm zu gestalten, möchten wir Sie über den aktuellen Stand zur Umsetzung in Baden-Württemberg informieren.

Dienstgebäude Schlossplatz 4-6 · 76131 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340230

abteilung3@rp.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestellen Marktplatz und Kronenplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage

Die wesentlichen Änderungen des Einfuhrverfahrens sind:

- Der Zoll wird für alle ab dem 01.01.2022 einzuführenden Sendungen von Öko-Erzeugnissen ausschließlich die zollrechtlichen Abfertigungen und keine fachrechtlichen Prüfungen mehr durchführen.
- Die fachliche Prüfung hinsichtlich der Vorgaben für die Einfuhr von Öko-Erzeugnissen liegt ab dem 01.01.2022 in der Zuständigkeit der jeweils zuständigen Öko-Landesbehörde. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach der im COI (siehe beigefügtes Muster) in **Feld 10 angegeben Örtlichkeit (Grenzkontrollstelle oder Ort zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr)**. Sofern in Feld 10 des COI ein Ort in Baden-Württemberg eingetragen ist, ist zwingend vor der Verzollung eine **100 % Dokumentenkontrolle** durch die zuständige Landesbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33 Sachgebiet 33b (RP KA) durchzuführen.
- Die Durchführung der 100 % Dokumentenkontrollen ist die Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Feld 30 des COI durch das RP KA. Die öko-rechtliche Freigabe durch das RP KA im COI wiederum ist zwingende Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware durch den Zoll.
- Sendungen von Öko-Erzeugnissen sind vor der Einfuhr in die EU folgenden Kontrollen zu unterziehen:
 - 100 % Dokumentenkontrolle, wie oben beschrieben, ergänzend kommen hinzu
 - stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und
 - risikoorientierte Warenkontrollen.
- Bei der Erstellung des COI sind durch die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse ab 01.01.2022 zwingend in TRACES hochzuladen. Damit ist sichergestellt, dass für die Dokumentenprüfung in TRACES mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sind:
 - Konnossement/Bill of Lading bzw. Frachtpapier/Waybill,
 - Handelsrechnung/Invoice,
 - Packliste/Packing List.

Bei COI, die vor dem 01.01.2022 in TRACES NT ausgestellt wurden und bei denen die genannten Dokumente nicht in TRACES NT hinterlegt sind, müssen die Dokumente bei der Anmeldung des Importes bei der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Vorgehen bei der Anmeldung von Öko-Importen bei der zuständigen Behörde:

1. Prüfung, ob die für den Import vorgesehene Ware verpflichtend bei einer Grenzkontrollstelle vorzuführen ist.

- a) Grenzkontrollpflichtige Öko-Erzeugnisse (sogenannte SPS-Waren, CHED, GGED) sind generell an Grenzkontrollstellen vorzuführen, da hier neben der öko-rechtlichen Prüfung weitere Prüfungen aufgrund der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen erforderlich sind.

Hinweis: In Baden-Württemberg existieren keine Grenzkontrollstellen, die für die den Import von Öko-Erzeugnissen zugelassen sind.

- b) Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Öko-Erzeugnissen kann die Ware entweder an einer Grenzkontrollstelle oder am Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr vorgeführt werden. Nämlichkeits- oder Warenkontrollen werden dort bei Bedarf durch die jeweils zuständige Öko-Behörde durchgeführt.

2. Rechtzeitige Information an die zuständige Behörde

- Der im COI in Feld 13 genannte Einführer ggf. aber auch der in Feld 19 genannte verantwortliche Unternehmer für die Sendung (z.B. Zolldienstleister) muss die zuständige Behörde so rechtzeitig über die anstehende Einfuhr informieren, dass die fachrechtliche Kontrolle erfolgen kann. In der Regel ist hierfür eine Frist von mindestens einem Arbeitstag vor dem Eintreffen der Sendung an einer Grenzkontrollstelle oder dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einzuhalten.

- Insgesamt sind folgende Behörden bzw. zuständigen Stellen zu informieren:
 - die zuständige Öko-Kontrollstelle des Einführers,
 - bei grenzkontrollpflichtigen Waren die zuständige Grenzkontrollstelle,
 - bei nicht grenzkontrollpflichtigen Waren die zuständige Behörde (gemäß der beigefügten Liste)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass die Grenzkontrollstelle oder der Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in den Zuständigkeitsbereich einer anderen zuständigen Behörde fällt (außerhalb Baden-Württemberg), diese nach deren Vorgaben vorab zu informieren ist. Bitte nutzen Sie zum Kontakt die Einträge in der als Anlage beigefügten Behördenliste.

- Die zulässigen Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Baden-Württemberg wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe in TRACES NT eingetragen und sind dort abrufbar. Als zulässige Orte wurden dabei die Bezirke der Zollämter hinterlegt, wodurch alle Zollverwahrlager, Zolllager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des genannten Zollamtes, die gemäß Art. 12 des Durchführungsrechtsaktes COI dem Kontrollverfahren nach der VO (EU) 2018/848 unterstellt sind, als Ort für die Überführung in den zollrechtlich freien

Verkehr angegeben werden können. Dies stellt sicher, dass die Überführung von nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr an den von Ihnen bereits genutzten Orten weiterhin erfolgen kann. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass die konkrete Adresse des Ortes an uns gemeldet wird (bei der Information über die anstehende Einfuhr).

3. Vorlage des COI bei der zuständigen Behörde und der Öko-Kontrollstelle

Bis zur verpflichtenden Einführung des elektronischen Siegels in TRACES NT muss die zuständige Behörde das Ergebnis der öko-rechtlichen Prüfung neben der Eintragung in TRACES NT auch in der Papierform des COI in Feld 30 vermerken. Um den Zeitaufwand für die Zustellung der Papierform des COI möglichst gering zu halten, soll in Baden-Württemberg die Zustellung an die Behörde und die Öko-Kontrollstelle des Einführers per Fax erfolgen.

Zusätzlich zur Übersendung des COI per Fax (Fax-Nr.: 072193340230) sind folgende Informationen an das RP KA zu übermitteln:

- Konkrete Adresse des Ortes zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- Import-Dokumente, sofern diese nicht in TRACES NT verfügbar sind (Konnossement/Bill of Lading bzw. Frachtpapier/Waybill, Handelsrechnung/Invoice, Packliste/Packing List.)
- Feld 20 im COI muss ausgefüllt sein (Vorabinformation Datum und Uhrzeit zum Eintreffen der Sendung)
- Kontaktdaten für Rückfragen

Das vom RP KA in TRACES NT abschließend bearbeitete COI wird ausgedruckt und mit handschriftlicher Unterschrift und Dienstsiegel versehen. Im Anschluss daran wird das Dokument zusammen mit dem Gebührenbescheid an den Einführer versendet.

Ergänzende Hinweise Importen von Leitlinienprodukten:

Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern gibt es seit mehreren Jahren Leitlinien über zusätzliche Kontrollen beim Import von Öko-Erzeugnissen. Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nach der Freigabe durch den Zoll und wurde durch die Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger durchgeführt. Dieses Verfahren wird bis auf Weiteres fortgeführt.

Vor dem Umstand, dass weitere rechtliche Änderungen anstehen und ggf. kurzfristige Änderungen zu den o.a. Vorgaben notwendig sein werden, bitten wir Sie bereits jetzt um Ihr Verständnis. Wir werden Sie über Änderungen schnellstmöglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Beate Gröbert



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
IV C 4 (k)

Dienstgebäude:
Turmstraße 21, Haus A
Zimmer: 04.38

Telefon: +49 30 90229 2431

Telefax: +49 30 90229 2096

E-Mailadresse:
stefan.geisthardt@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a
Abs. 1 VwVfG:

post@lageso.berlin.de (unverschlüsselt)

Datum: 20.12.2021

**Mitteilung an die in Berlin ansässigen Unternehmer, die ökologische Produkte aus
Drittländern importieren und sich dem hierfür erforderlichen Kontrollverfahren
unterstellt haben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.10.2021 habe ich Sie über die Neuerungen zum Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse informiert und um Informationen zu Ihren Importverfahren gebeten. Vielen Dank für Ihre Rückmeldungen.

Leider liegen die für die Regelung des neuen Verfahrens notwendigen EU-Verordnungen bislang lediglich im Entwurf vor. Die Europäische Kommission hat hierfür eine Veröffentlichung für den 27.12.2021 angekündigt. Die Regelungen sind dann bereits ab 01.01.2022 anzuwenden. Vor diesem Hintergrund bestehen bei allen Beteiligten noch Unsicherheiten über die zukünftigen Abläufe. Ich möchte Sie deshalb heute über den aktuellen Stand informieren, damit der Übergang zum neuen System möglichst reibungsarm funktionieren kann.

Verkehrsverbindungen:

Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße

Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße

Bus 101, 123, 187 Haltestelle
Turmstr./ Lübecker Str.

Eingang Birkenstr. 62
U 9 Birkenstraße
Kein Aufzug vorhanden

Bus M 27, Haltestelle
Havelberger Str.

Bus 123, Haltestelle Birkenstr.
/ Rathenower Str.

Sprechzeiten
nach telefonischer
Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

**Deutsche
Bundesbank
Filiale Berlin**



IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00

DE25 1005 0000 0990 0076 00

DE53 1000 0000 0010 0015 20

Internetadresse:
www.berlin.de/lageso

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

- Der Zoll wird zukünftig ausschließlich die zollrechtlichen Abfertigungen und keine fachrechtlichen Prüfungen mehr durchführen.
- Die fachrechtliche Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben für Importe, die dem Bio-Kontrollsystem unterliegen, obliegt ab dem 01.01.2022 den jeweiligen für den Ökologischen Landbau zuständigen Landesbehörden.
- Zuständige Landesbehörde für den ökologischen Landbau im Land Berlin ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) – IV C 4 (Öko-Kontrolle).
- Die Durchführung der fachrechtlichen Kontrolle bei Bio-Importen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung. Zu Ihrer Information füge ich das neue Muster des Certificate of Inspection (COI / Kontrollbescheinigung) bei.
- Die dargestellte fachrechtliche Kontrolle hat vor der zollrechtlichen Behandlung zu erfolgen.
- Die fachrechtliche Bio-Import-Kontrolle umfasst:
 - die Prüfung der Dokumente,
 - stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und
 - risikoorientierte Warenkontrollen.
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren (CHED, GGED) findet die Prüfung generell an Grenzkontrollstellen statt. In Berlin befinden sich keine Grenzkontrollstellen.
- Nicht-grenzkontrollpflichtige Waren werden an einer Grenzkontrollstelle, einer Kontrollstelle oder einem Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die örtlich zuständige Behörde kontrolliert.
- Bei der Erstellung des COI muss die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse in TRACES hochladen.
- Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:
 - Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
 - Handelsrechnung/Invoice,
 - Packliste/Packing List,
 - Ggfls. Analyseergebnisse.
- Der Einführer muss das LAGeSo vor dem Eintreffen der Sendung an dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (vgl. Feld 10 des COI) so rechtzeitig informieren, dass die fachrechtliche Kontrolle organisiert werden kann. In der Regel ist hierfür eine Frist von mindestens einem Arbeitstag einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass die Grenzkontrollstelle, Kontrollstelle oder der Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in den Zuständigkeitsbereich einer anderen zuständigen Behörde fällt, diese nach deren Vorgaben vorab zu informieren ist. Bitte nutzen Sie zum Kontakt die in der beigefügten Behördenliste aufgeführten Möglichkeiten.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine frühzeitige Information des LAGeSo für einen reibungslosen Ablauf unbedingt erforderlich ist. Nur dadurch können unnötige Verzögerungen bei den folgenden zollrechtlichen Abfertigungen verhindert werden.

- Zur Abfertigung durch das LAGeSo muss das COI diesem derzeit noch in Papierform vorliegen. Eine elektronische Siegelung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Es ist beabsichtigt, das COI aufgrund Ihrer Meldung direkt aus TRACES herunterzuladen, nach Prüfung zu siegeln und anschließend dem Zoll zur weiteren Bearbeitung auf elektronischem Weg zu übermitteln.
- Sofern im Drittland von der auszustellenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kein E-Siegel verwendet wurde, ist es notwendig, dass das LAGeSo Zugriff auf das Original-COI erhält (Papierversion). Dieses Original-COI wird gesiegelt und unterschrieben und Ihnen anschließend für den weiteren Vorgang in einer mit Ihnen abzusprechenden Weise wieder zur Verfügung gestellt. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall unbedingt rechtzeitig mit dem LAGeSo in Verbindung.
-
- Folgende Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr werden vom LAGeSo in TRACES für Berlin hinterlegt:
 - Hauptzollamt Berlin
 - Zollamt Berlin-Dreilinden
 - Zollamt Schöneberg
 - Zollamt Berlin-Marzahn
 - Zollamt Dreilinden- Abfertigungsstelle Messe

Die hinterlegten Zollämter wurden mit dem Vermerk „LAGeSo-BE“ und „Zollverwaltungslager, Zollager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes“ versehen.

- Die Dokumentation der Entscheidung der Behörde in TRACES kann nicht vor Bearbeitung und Prüfung des COI in Papierform und der zugehörigen Unterlagen erfolgen.
- Hinsichtlich der Vorgaben in den anderen Bundesländern liegen hier noch keine ausreichenden Informationen vor. Ich bitte deshalb um Ihr Verständnis, dass hierzu keine Ausführungen gemacht werden können. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die dort jeweils zuständige Behörde. Eine entsprechende Liste befindet sich als Anlage zu diesem Schreiben.
- Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern existieren seit mehreren Jahren EU-Leitlinien über zusätzliche Kontrollen beim Bio-Import. Darin sind Regelungen zu Beprobungen bestimmter Waren bzw. Warengruppen enthalten. Die Beprobung erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland bisher nachgelagert durch die Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger der Ware. Bis auf Weiteres bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise. Die von Ihnen beauftragte jeweilige Öko-Kontrollstelle wird im Nachgang zur Prüfung des COI über deren Ergebnis und die Notwendigkeit einer Beprobung informiert werden.

Vor dem Umstand, dass weitere rechtliche Änderungen anstehen und der Tatsache, dass dann gegebenenfalls kurzfristige Änderungen zu den o.a. Vorgaben notwendig sein werden, bitte ich Sie bereits jetzt um Ihr Verständnis. Ich werde Sie dann schnellstmöglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Geisthardt

Anlage

- neues Muster-COI
- Liste der zuständigen Behörden in den Bundesländern



LAND BRANDENBURG

Aktualisierung vom 13.01.2022

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Ausschließlich per Mail

Bearb.: Herr Pötsch
Gesch.Z.: MLUL-33-
1104/1323+4#427233/2021
Hausruf: +49 331 866-7690
Fax: +49 331 866-7603
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Oeko-kontrollbehoerde@MLUK.Brandenburg.de

An alle Importeure in Brandenburg, die ökologische/biologische Produkte aus
Drittländern in die Europäische Union einführen und dem hierfür erforderlichen
Ökokontrollverfahren unterliegen.

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 13. Januar 2022

2. Rundschreiben zu den ab. 01.01.2022 geltenden Verfahrensregelungen bei Bio-Importen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum Schreiben 22.12.2021 möchten wir Sie zum aktuellen Stand
„Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse“ informieren. Inzwischen liegen
auch die finalen Fassungen der Durchführungsverordnungen der Europäi-
schen Kommission vor (siehe Anhang).

Folgende Punkte werden nachfolgend behandelt:

- 1) Aktualisierungsbedarf für COI mit Erstellungsdatum vor dem 01.01.22
- 2) Bearbeitung des COI durch das LELF - Zollanmeldung
- 3) Frühestmögliche Ankündigung der Bio-Importe per Email an:

LELF-Bio-ImportK@LELF.Brandenburg.de

Zu 1: Aufgrund der Zuständigkeitserweiterungen für die bestehenden Grenz-
kontrollstellen (GKS) auf den Öko-Bereich, besteht für ein COI, welches vor
dem 01.01.2022 erstellt wurden, Aktualisierungsbedarf in TRACES NT. Dieses
gilt sowohl für die Bioprodukte, die sanitären oder phytosanitären Kontrollen
(SPS-Kontrollen) bei der Einfuhr unterliegen, als auch für nicht-SPS-
Bioprodukte. Bitte beachten Sie: Die bisher in TRACES NT hinterlegten Kon-
trollorte werden gelöscht und zum 01.01.2022 durch neue GKS Zuständigkei-
ten ersetzt. Daraus folgt, dass COI, welche vor dem 01.01.2022 erstellt wur-
den, ggf. nicht mehr abgezeichnet werden können.

Aktualisieren Sie für SPS-Bioprodukte bereits in TRACES NT angelegte COI,
indem Sie die eingetragenen Kontrollorte (bisher Feld 9) durch die neu hinterleg-
ten Kontrollorte ersetzen (Feld 10). Die neuen Kontrollorte sollten mittlerweile
vollständig von der KOM in TRACES NT gepflegt worden sein.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15



Beachten Sie bei SPS-Bioproducte ebenfalls, dass im Feld I.31 im GGED (Gesundheitsbescheinigung) durch den Anmelder der Sendung anzugeben ist, dass es sich um eine Öko-Sendung handelt. Dadurch erscheint im Teil II des GGED ein zusätzliches Feld, welches für den GKS-Inspektor/Tierarzt zur weiteren Prüfung und reibungslosen Kontrollablauf obligatorisch ist.

Zu 2: Die zuständige Landesbehörde für Bio-Importkontrollen in Brandenburg ist derzeit das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

Bioimportkontrolle

Grenzkontrollstelle Flughafen Berlin Brandenburg

Postanschrift:

Fehrbelliner Straße 4e

16816 Neuruppin

E-Mail: LELF-Bio-ImportK@LELF.Brandenburg.de

Tel.: +49 3391 838216

Öffnungszeiten: Montag-Freitag nach Vereinbarung 06.00-20.00 Uhr

Entscheidend für die Bearbeitung der Sendung durch das LELF ist der Ort der Zollanmeldung. Erfolgt die Zollanmeldung in Brandenburg, führt das LELF die Bearbeitung des COI durch. Für Sendungen mit Zollanmeldung außerhalb von Brandenburg wenden Sie sich bitte an die in Ihrem Bundesland zuständige Behörde. Im Anhang finden Sie eine Übersicht der in Deutschland für die Prüfung der Kontrollbescheinigungen bei Einfuhr von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen in die Europäische Union (COI) zuständigen Behörden.

Übergangsbestimmungen bis zum 30. Juni 2022 für Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen

a) Wurde die Kontrollbescheinigung im Drittland in Papierform ausgestellt und in TRACES der COI nicht mit einem qualifizierten elektronischen Siegel von der ausstellenden Stelle im Drittland versehen, so muss das ausgedruckte original COI (per Post oder ggf. per Kurierdienst) vor Ankunft der Warensendung an die oben angegebene Adresse des LELF zur Bearbeitung gesendet werden. Das LELF versieht diese Originalbescheinigung in den Feldern 23, 25 und 30 mit der handschriftlichen Unterschrift und dem Dienstsiegel und versendet postalisch das Dokument dem Importeur zu. **Die Freigabe als ökologisch/biologische Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr kann nur bei Vorlage des Original COI beim LELF erfolgen.**

Beachten Sie, dass das elektronische Siegel in TRACES ab dem 01.07.2022 auch für Kontrollstellen und Kontrollbehörden im Drittland verpflichtend ist. Bitte informieren Sie vorsorglich Ihre Handelspartner im Drittland darüber.

b) Wird die Kontrollbescheinigung in TRACES ausgestellt und trägt sie ein qualifiziertes elektronisches Siegel, so füllt das LELF in TRACES die Felder 23, 25 und 30 aus, druckt die Bescheinigung aus und versieht sie mit handschriftlicher Unterschrift und Dienstsiegel. Das Dokument wird dem Importeur bzw. Zolldienstleister zugesendet.

Zu 3: Bitte informieren Sie das LELF als zuständige Landesbehörde frühestmöglich per Email über einen bevorstehenden Bio-Import mit Zollanmeldung in Brandenburg.

Die E-Mail richten Sie bitte an: LELF-Bio-ImportK@LELF.Brandenburg.de

In den Betreff der Email nehmen Sie bitte folgende Angaben auf:

- a. Unternehmensname (Importeur)
- b. COI-Nr. (COI.XY.2021.0001234)
- c. Voraussichtliches Ankunftsdatum der Sendung per Schiff, Luftfracht oder dem Landweg
- d. Zollamt

Senden Sie dem LELF mit der Ankündigungs-Email bitte folgende Unterlagen als PDF-Anhang zu:

- a. COI
- b. Bill of Lading
- c. Handelsrechnung
- d. Packliste
- e. ggf. Analyseberichte (mit Zuordnung zu der importierenden Charge)
- f. gültige Biozertifikate der Erzeuger und Exporteure

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Irene Kirchner

Dieses Dokument wurde am 13. Januar 2022 durch Irene Kirchner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Pötsch
Gesch.Z.: MLUL-33-
2012/29+65#420126/2021
Hausruf: +49 331 866-7690
Fax: +49 331 866-7603
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Ronny.Poetsch@MLUK.Brandenburg.de

Ausschließlich per Mail

An alle Importeure in Brandenburg, die ökologische/biologische Produkte aus Drittländern in die Europäische Union einführen und dem hierfür erforderlichen Ökokontrollverfahren unterliegen.

Potsdam, 22. Dezember 2021

Rundschreiben zu den ab. 01.01.2022 geltenden Verfahrensregelungen bei Bio-Importen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Sie über die wesentlichen Änderungen des Prozederes und den uns kommunizierten Stand der Importvorgaben informieren, um einen reibungslosen Übergang in das neue Bio-Import-Kontrollverfahren mit neuer Zuständigkeit der Länderbehörden zu gewährleisten.

Die Umstände in Bezug auf die neu zu regelnden Einfuhren von Bio-Erzeugnissen sind für alle Beteiligten nach wie vor herausfordernd. Die EU hat die Veröffentlichung der entsprechenden Verordnungen nun für den 27.12.2021 angekündigt und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die neuen Regelungen trotz dieses mehr als knappen Zeitrahmens ab 01.01.2022 anzuwenden sind. Wir möchten Sie hiermit über den aktuellen Stand informieren, um Ihnen einen möglichst reibungsarmen Übergang zum neuen System auch unter diesen Umständen zu ermöglichen.

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

- Bei Einfuhr der Sendungen ab 01.01.2022 wird der Zoll ausschließlich die zollrechtliche Abfertigung durchführen. Er wird nicht mehr die fachrechtliche Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben für die Importe vornehmen, die dem Bio-Kontrollsystem unterliegen.

KLIMA SCHUTZ
Brandenburg handelt.



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

- Diese fachrechtliche Bio-Import-Kontrolle wird zum Jahreswechsel in den Aufgabenbereich der jeweiligen Landesbehörde übergehen, in deren örtlicher Zuständigkeit die Verzollung stattfindet.
- Die Zuständige Landesbehörde für Bio-Importkontrollen in Brandenburg ist derzeit das:
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Pflanzengesundheitskontrolle
Grenzkontrollstelle Flughafen Berlin Brandenburg
AirCargo Center Berlin
Georg-Wulf-Straße 1
E-Mail: ber-pgk@lelf.brandenburg.de
Tel.: +49 33201 4588 200
Fax: +49 331 275484 279
- Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zust. Behörde). Zu Ihrer Information fügen wir das neue Muster des COI bei.
- Die fachrechtliche Kontrolle bei Bio-Importen umfaßt:
 - ⇒ die Prüfung der Dokumente,
 - ⇒ ggf. Nämlichkeitskontrollen (Stichproben) und
 - ⇒ ggf. Warenuntersuchung (risikobasiert).
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren (CHED, GGED) findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt.
- Nicht-grenzkontrollpflichtige Waren werden an einer Grenzkontrollstelle, einer Kontrollstelle oder einem Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die örtlich zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes kontrolliert.
- Die dargestellte fachrechtliche Kontrolle hat vor der zollrechtlichen Behandlung des Zolls zu erfolgen.
- Damit die Bio-Import-Kontrolle in den kommenden Monaten weiterhin so effizient wie möglich abgewickelt werden kann, ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Einfuhr der Sendungen äußerste Sorgfalt geboten!

- Bei der Erstellung des COI muss die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse in TRACES hochladen.
- Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:
 - ⇒ Bill of Lading bzw. Frachtpapier/Waybill, Schiffsfrachtbrief (Konnossement)
 - ⇒ Handelsrechnung/Invoice,
 - ⇒ Packliste/Packing List
 - ⇒ Ggfls. Analyseergebnisse.
- Der Einführer muß die zuständige Behörde in Brandenburg vor dem Eintreffen der Sendung an dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (vgl. Feld 10 des COI) so rechtzeitig informieren, daß die fachrechtliche Kontrolle organisiert werden kann. In der Regel ist hierfür eine Frist von mindestens einem Arbeitstag einzuhalten. Durch die Umstellung der fachrechtlichen Kontrolle von Bio Importen und TRACES NT sollte die Meldung des Importvorgangs an das LELF vorsorglich mehrere Arbeitstage (vor dem Eintreffen der Ware) im Voraus erfolgen.
- Bitte beachten Sie für den Fall, daß die Grenzkontrollstelle, Kontrollstelle oder der Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ggf. in den Zuständigkeitsbereich einer anderen zuständigen Behörde fällt. Diese ist entsprechend nach deren Vorgaben vorab zu informieren. Bitte nutzen Sie zum Kontakt die in der beigefügten Behördenliste aufgeführten Möglichkeiten.
- Es wird angestrebt, die Prüfung der Dokumente möglichst papierlos bzw. digital in TRACES NT abzuwickeln. Bedingt durch die Umstellung in TRACES NT sowie der noch nicht vollständigen Implementierung des eSiegels, muß ggf. die fachrechtliche Bearbeitung des COI in Papierform abgewickelt werden.
- Eine elektronische Siegelung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Ggf. muß das COI aufgrund Ihrer Meldung direkt aus TRACES heruntergeladen werden um nach Prüfung das COI gesondert siegeln und anschließend nach Möglichkeit

dem Zoll zur weiteren Bearbeitung auf elektronischem Weg übermittelt werden.

- Folgende Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wurden in TRACES eingetragen:
 - ⇒ BB-1 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Finsterwalde
 - ⇒ BB-2 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Forst
 - ⇒ BB-3 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Frankfurt (Oder) - Autobahn (auf polnischem Gebiet)
 - ⇒ BB-4 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Fürstenwalde
 - ⇒ BB-5 Hauptzollamt Potsdam, Zollamt Ludwigsfelde
 - ⇒ BB-6 Hauptzollamt Potsdam, Zollamt Velten
 - ⇒ BB-7 Hauptzollamt Potsdam, Zollamt Flughafen Berlin Brandenburg

Die EU hat angekündigt, weitere Dokumente zur Hilfestellung beim Verfahren (Q&A) im kommenden Jahr zu veröffentlichen. Weitere Informationen zum Importverfahren finden Sie auch unter:

https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html

- Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern existieren seit mehreren Jahren EU-Leitlinien über zusätzliche Kontrollen beim Bio-Import. Darin sind Regelungen zu Beprobungen bestimmter Waren bzw. Warengruppen enthalten. Die Beprobung erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland bisher nachgelagert durch die Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger der Ware. Bis auf Weiteres bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise.

Vor dem Umstand, daß weitere rechtliche Änderungen anstehen und der Tatsache, daß dann gegebenenfalls kurzfristige Änderungen zu den o.a. Vorgaben notwendig sein werden, bitte ich Sie bereits jetzt um Ihr Verständnis.

Im Auftrag

Ronny Pötsch

Anlagen

- 1: Liste der zuständigen Behörden Öko-Importe in Deutschland
- 2: Muster des Certificate of Inspection (COI / Kontrollbescheinigung).

Dieses Dokument wurde am 22. Dezember 2021 durch Ronny Pötsch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

17.06.2024

Merkblatt

Probenahme und Analyse von Erzeugnissen im Rahmen der amtlichen Kontrolle vor Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Im Rahmen der amtlichen Kontrollen, die durch die LfL vor Freigabe von Erzeugnissen als ökologisch durchzuführen sind, lässt die LfL bei einem Teil dieser Sendungen auch Probenahmen und anschließende Analysen durchführen. Die Probenahme erfolgt in 2024 durch die International Sampling Service GmbH und die Analyse durch die Labor Friedle GmbH.

Dieses Informationsblatt ordnet die rechtlichen Rahmenbedingungen zu der durchzuführenden Probenahme ebenso wie die Fälle, in denen eine Kontamination mit Erzeugnissen oder Stoffen, welche in der ökologischen Produktion nicht zugelassen sind, festgestellt wurde, ein und beschreibt die weiteren erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem betroffenen Erzeugnis.

Zuständigkeit und rechtliche Einordnung:

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) ist die für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848 in Bayern zuständige Behörde. Im Rahmen Ihrer Zuständigkeit prüft die LfL bei Importen von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern die Einhaltung der Vorgaben gemäß der o.g. Verordnung in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Europäischen Union.

Im Rahmen dieser amtlichen Kontrolle sind unter anderem Warenuntersuchungen in einer Häufigkeit, die von der Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen die VO (EU) 2018/848 abhängt, durchzuführen.

(VO 2021/2306, Art. 6 Abs. 1 lit. c)

Warum muss das Ergebnis der Analyse abgewartet werden?

Probenahme und Analyse erfolgen im Rahmen der amtlichen Kontrolle vor Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr. Das Ergebnis der Analyse ist daher bei der Entscheidung über die Freigabe der Ware, welche in Feld Nr. 30 einzutragen ist, zu berücksichtigen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Dokumentenprüfung und der Warenuntersuchung wird entschieden, ob die Sendung

- a) als ökologisch,
- b) als nichtökologisch
- c) oder gar nicht

Seite 1 von 3

freigegeben werden kann.

(VO 2021/2306, Art. 6 Abs. 3 lit. a)

Was passiert, wenn eine Kontamination festgestellt wird?

Zeigt das Analyseergebnis eine Kontamination mit Stoffen oder Erzeugnissen auf, die in der ökologischen Produktion nicht zugelassen sind, wird unverzüglich durch die LfL eine amtliche Untersuchung zur Feststellung der Quellen und der Ursache durchgeführt.

(VO 2018/848, Art. 29 Abs. 1 lit. a)

Sowohl das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse als auch ihre Verwendung in der ökologischen Produktion sind nicht zulässig, solange die Ergebnisse der amtlichen Untersuchung nicht vorliegen. Dementsprechend kann die LfL über die Freigabe der Sendung auch erst nach Vorliegen dieser Ergebnisse entscheiden.

(VO 2018/848, Art. 29 Abs. 1 lit. b)

Im Rahmen der amtlichen Untersuchung wird das Analyseergebnis an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gesendet, welche dieses über das Informationssystem für den ökologischen Landbau (OFIS) an die Kontrollstelle im Herkunftsland übermittelt. Diese führt eine amtliche Untersuchung im Herkunftsland durch und muss mindestens zu dem Schluss kommen,

- a) inwieweit die Integrität der ökologischen Erzeugnisse gegeben ist,
- b) was Ursprung und Ursache des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe sind
- c) inwieweit solche Stoffe oder Erzeugnisse durch die in der Lieferkette involvierten Unternehmen im Herkunftsland verwendet wurden und inwieweit Vorsorgemaßnahmen durch diese Unternehmen getroffen wurden.

(VO 2021/279, Art. 2 Abs. 3 iVm VO 2018/848, Art. 29 Abs. 2)

Nach Übermittlung des Ergebnisses durch die Kontrollstelle über die BLE an die LfL, prüft diese, inwieweit diese Ergebnisse unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus eigenen Recherchen plausibel und nachvollziehbar sind. Im Rahmen der amtlichen Untersuchung durch die LfL sind alle konkreten Informationen sachdienlich. Ihr Unternehmen kann – sofern vorliegend – Ergebnisse zu Probenahmen, welche im Herkunftsland bei dieser Charge durchgeführt wurden, sowie die entsprechenden Analyseergebnisse und ggf. weitere Informationen, z.B. zum Erzeugerbetrieb, die im Rahmen der amtlichen Untersuchung aus Ihrer Sicht zu berücksichtigen wären, der LfL vorlegen

Was passiert nach Abschluss der amtlichen Untersuchung mit der Sendung?

Die Sendung kann als ökologisch freigegeben werden, wenn die amtliche Untersuchung zu dem Schluss führt, dass Quelle und Ursache der Kontamination umfassend überprüft wurden, die Integrität der betroffenen Erzeugnisse als ökologisch nicht beeinträchtigt wurde und die von den in der Lieferkette beteiligten Unternehmen ergriffenen Vorsorgemaßnahmen als ausreichend erachtet werden können.

Die Sendung kann als nichtökologisch freigegeben werden, wenn die im vorherigen Absatz beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass sämtliche Hinweise auf die ökologische Produktion von den betroffenen Erzeugnissen durch das Unternehmen nachweislich zu entfernen sind und dass das Unternehmen schriftlich erklärt, diese weder in der ökologischen Produktion zu verwenden noch als ökologische Erzeugnisse in Verkehr zu bringen.

Die Verkehrsfähigkeit der betroffenen Erzeugnisse muss gegeben sein, wenn diese als ökologisch oder nichtökologisch freigegeben werden sollen. Ansonsten können diese nicht freigegeben werden. In diesem Fall müssen die Erzeugnisse vernichtet oder in das Herkunftsland zurückgesendet werden. Zuständig in diesem Fall sind die Lebensmittelüberwachungsbehörden.

(VO 2017/625, Art. 66 Abs. 3)

Werden Messunsicherheit oder Verarbeitungsfaktoren bei der Beurteilung der Analyseergebnisse berücksichtigt? Welche Rolle spielt der „BNN-Wert“?

Jede festgestellte Kontamination mit Stoffen oder Erzeugnissen, welche in der ökologischen Produktion nicht zugelassen sind und welche im Rahmen der amtlichen Kontrolle vor Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr festgestellt wurde, löst eine amtliche Untersuchung aus. Die einschlägigen Verordnungen der EU haben keine Stufe definiert, oberhalb derer eine amtliche Untersuchung durchzuführen ist und unterhalb derer eine solche ausbleiben kann. Insofern kommen privatrechtlich festgelegte Schwellenwerte wie z.B. der „BNN-Wert“ bei der Entscheidung über die Durchführung einer amtlichen Untersuchung nicht zur Anwendung.

Im **Ergebnis** der amtlichen Untersuchung durch die Kontrollstelle im Herkunftsland und damit bei der Entscheidung, inwieweit die Integrität der einzuführenden Erzeugnisse als ökologisch noch gegeben ist, können die Messunsicherheit in Höhe von 50% oder Verarbeitungsfaktoren ggf. Berücksichtigung finden, wenn der Ergebnisbericht der Kontrollstelle im Herkunftsland auf eine evidenzbasierte Herangehensweise bei der amtlichen Untersuchung rückschließen lässt, die **alle** potenziellen Faktoren für die Kontamination mit einschließt und sofern festgestellt werden kann, dass alle infrage kommenden angemessenen Vorsorgemaßnahmen ergriffen wurden. Ebenso können ggf. Ergebnisse aus früheren Untersuchungen Berücksichtigung finden, sofern diese ebenfalls evidenzbasiert und systematisch durchgeführt wurden und wenn die Kontaminationswerte in Folgebefunden stabil bleiben.

Grundsätzlich untersucht die LfL jedoch jeden Einzelfall individuell.



24.06.2022

Merkblatt

Einführen ökologischer Erzeugnisse in die EU (amtliche Kontrollen)

Seit dem 1.1.2022 haben sich die Bestimmungen zu den Einführen ökologischer Erzeugnisse und zur Überlassung der entsprechenden Sendungen zum zollrechtlich freien Verkehr geändert. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über alle wesentlichen Änderungen informieren, um einen möglichst effizienten Ablauf der amtlichen Bio-Import-Kontrollen zu ermöglichen.

Was hat sich seit dem 1.1.2022 geändert?

Der Zoll führt nunmehr ausschließlich die zollrechtliche Abfertigung durch. Für die fachliche Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen zur Einfuhr ökologischer Erzeugnisse gemäß Verordnung (EU) 2018/848 ist er nicht mehr verantwortlich.

Bevor eine Sendung mit ökologischen oder mit Umstellungserzeugnissen dem zollrechtlich freien Verkehr übergeben werden kann, muss eine amtliche Kontrolle durch die jeweils zuständige Landesbehörde erfolgen.

Liegt der Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, an dem die amtliche Kontrolle stattfindet, in Bayern, ist die zuständige Behörde die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL IEM-6).

Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) in Feld Nr. 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde). Ein Muster der COI ist im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 zu finden.

An welchem Ort wird die Sendung zur amtlichen Kontrolle vorgeführt?

Erzeugnisse, bei denen die Pflanzengesundheit, die tiergesundheitliche Unbedenklichkeit oder die Lebensmittelsicherheit vor der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr zu überprüfen ist (sogenannte SPS-Ware), wurden bisher bereits an der Grenzkontrollstelle am Ort des Einlasses in die EU von den zuständigen Behörden inspiziert. Handelt es sich hierbei um ökologische oder Umstellungserzeugnisse, so findet auch die amtliche Bio-Kontrolle durch die entsprechende zuständige Behörde des Bundeslandes / Mitgliedsstaates an dieser Grenzkontrollstelle statt.

Alle anderen Einfuhren von ökologischen oder von Umstellungserzeugnissen können auch an einem Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zur amtlichen Kontrolle vorgeführt werden.

Seite 1 von 7

Wie ist die zuständige Behörde über die bevorstehende Einfuhr zu informieren, wenn der Ort der Freigabe in Bayern liegt?

Liegt der Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Grenzkontrollstelle in Bayern, ist die LfL IEM 6 über die bevorstehende Einfuhr vorab per E-Mail zu informieren. Der Verantwortliche für die Sendung ist in dem Fall angehalten, werktags **und** mindestens **48 Stunden** vor dem Eintreffen der Sendung an dem betreffenden Ort eine E-Mail an die entsprechende Funktionsmailadresse (Oeko-IEM-Import@lfl.bayern.de) zu senden. Diese E-Mail soll bitte folgende Angaben in der Betreffzeile enthalten:

1. Stichwort: „Amtliche Kontrolle“, um die Mail zuordnen zu können.
2. Angabe der korrekten COI-Nummer. Dies ermöglicht die rasche Auffindung der Sendung in TRACES-NT.
3. Voraussichtliches Ankunftsdatum und nach Möglichkeit Ankunftszeit.

Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Länderkürzel und Nummer).

Beispiel einer Benachrichtigungsmail an die LfL:

The screenshot shows an email client interface. On the left is a 'Senden' button with a paper plane icon. To its right is a 'Von' dropdown menu. Below these is the 'An' field containing the email address 'Oeko-IEM-Import@lfl.bayern.de'. Below the 'An' field is the 'Betreff' (Subject) field containing the text 'Amtliche Kontrolle, COI.EC.2022.0123456, Ankunft: 10.01.2022, 13:10 Uhr, Ort der Übergabe: BY-11'.

Von: Importeur von Öko-Erzeugnissen aus Drittland mit Überlassung der Sendung zum zollrechtlich freien Warenverkehr (Kontrollort/-Stelle in Bayern)
Gesendet: werktags und mind. 48 Stunden vor Eintreffen der Sendung an Kontrollort/-Stelle

An: Oeko-IEM-Import@lfl.bayern.de

Betreff: Amtliche Kontrolle, COI.EC.2022.0123456, Ankunft: 10.01.2022, 13:10 Uhr, Ort der Übergabe: BY-11

Bitte beachten Sie, dass eine verspätete Anmeldung oder eine Veränderung des Ortes (siehe Feld 10 des COI) zu erheblichen Verzögerungen führen kann. Die amtlichen Kontrollen der LfL werden ausschließlich werktags zwischen Montag und Freitag tagsüber stattfinden. Je früher die Anmeldung der Sendung bei der LfL erfolgt, desto eher besteht die Möglichkeit, die Kontrolle zeitnah durchführen zu können.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die amtlichen Kontrollen nur dann zügig und effizient abgewickelt werden können, wenn sich unsere Telefonzeiten auf ein Minimum beschränken. Wir bitten Sie daher, nur in dringenden Notfällen mit uns telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Was sind die Elemente der amtlichen Kontrolle?

Die Bio-Import-Kontrolle umfasst:

- die Prüfung der Dokumente bei allen Sendungen,
- ggf. Nämlichkeitskontrollen (Stichproben) und
- ggf. Warenuntersuchung (risikobasiert).

Bei Sendungen, bei denen ausschließlich eine Dokumentenprüfung erfolgt, findet die amtliche Kontrolle nicht am Ort der Überlassung statt, sondern wird anhand der in TRACES NT hochgeladenen Dokumente durchgeführt.

Was wird für die amtliche Kontrolle benötigt?

Zwingend erforderlich für eine zeitnahe Abwicklung der Dokumentenprüfung ist ein korrekt ausgefülltes COI in TRACES NT.

Weiterhin muss bei der Erstellung des COI die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstigen Testergebnisse vollständig in TRACES NT hochladen.

Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES NT mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:

- Frachtpapier / Waybill / Bill of Lading / Konnossement,
- Handelsrechnung / Invoice,
- Packliste / Packing List.

Werden die Originalunterlagen für die amtliche Kontrolle in Papierform benötigt?

Findet nur eine Dokumentenkontrolle statt, erfolgt diese ausschließlich digital in TRACES NT. Die dafür erforderlichen Dokumente müssen als Anlage zu der COI in TRACES NT hochgeladen worden sein.

Nur bei einer Nämlichkeitskontrolle oder Warenuntersuchung werden die Originalunterlagen am Ort der amtlichen Kontrolle überprüft.

Welche Orte stehen in Bayern für die amtliche Kontrolle zur Verfügung?

Mit Eingabe der Zeichenfolge „BY-“ können Sie alle in TRACES NT aufgelisteten bayerischen Orte aufrufen, an denen eine amtliche Kontrolle von nicht grenzkontrollpflichtigen Sendungen möglich ist, und den für Sie geeigneten Ort auswählen.

Für grenzkontrollpflichtige Ware, die direkt von außerhalb der EU per Flugzeug nach München transportiert wird, steht die Grenzkontrollstelle am Flughafen München zur Verfügung. Die entsprechenden Datensätze finden Sie bei Eingabe der Zeichenfolge „DEMUC4“.

Falls der von Ihnen für die Bio-Import-Kontrolle vorgesehene Ort nicht eingetragen ist, wählen Sie einfach den für Sie nächstgünstigen in TRACES NT eingetragenen Ort (Auswahlkriterium z.B. räumliche Nähe). Bitte beachten Sie, dass auch einige wenige private Zollverwahrungslager in TRACES NT hinterlegt sind. **Diese Orte können nur von bestimmten Unternehmen genutzt werden!** Sollten Sie private Zollverwahrungslager, Zollager oder andere Amtsplätze als Orte der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für die Durchführung der amtlichen Kontrolle nutzen wollen, geht die LfL davon aus, dass diese Orte

- a) eine Zulassung beim Zoll haben,
- b) für die Durchführung der amtlichen Kontrolle einschließlich Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung geeignet sind und
- c) dem Bio-Kontrollverfahren unterstellt wurden.

Was kostet die amtliche Kontrolle?

Für die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Bio-Importen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenbemessung ist Art. 6 Kostengesetz (KG). Die Kosten eines Verwaltungsverfahrens setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Eine Einschätzung des Aufwands für die amtlichen Kontrollen, die wir im ersten Halbjahr 2022 durchgeführt haben, hat ergeben, dass nunmehr folgende Kosten berechnet werden müssen:

Dokumente vollständig, keine Rückfragen	35,- Euro
Dokumente unvollständig, Nachreichung erforderlich	50,- Euro
Hoher Aufwand	Nach Zeitaufwand (mindestens 85,- Euro)

Diese Kosten werden ab 1.7.2022 fällig. Gegebenenfalls müssen diese erneut angepasst werden, sollte sich herausstellen, dass sich der Aufwand für die amtlichen Kontrollen ändert.

Die Kosten für amtliche Kontrollen, bei denen auch eine Nämlichkeitskontrolle oder Warenuntersuchung stattfinden soll, stehen noch nicht fest.

Wer ist zu informieren, wenn der Ort der Freigabe außerhalb Bayerns liegt?

Im Anhang finden Sie eine Liste **der zuständigen Behörden in den jeweiligen Bundesländern**. Bitte informieren Sie diese, wenn der Ort der Überführung bei nicht-grenzkontrollstellenpflichtigen Einfuhren in deren Bundesland liegt.

Achtung: Die Durchführung des Bio-Importverfahrens in den einzelnen Bundesländern wird nicht zentral koordiniert! Es gibt deshalb möglicherweise gewisse Unterschiede in der Vorgehensweise der jeweiligen Landesbehörden. Wir empfehlen deshalb die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den dortigen Ansprechpartnern.

Eine Liste der zuständigen Behörden in anderen Mitgliedsstaaten liegt der LfL leider nicht vor.

Einfuhren mit besonderem Risiko

Ausgewählte Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern sind gemäß Artikel 6 (2) der VO (EU) 2021/2306 zusätzlich einer Warenuntersuchung und Analyse zu unterziehen. Die Auswahl der Sendungen, welche einer Warenuntersuchung zu unterziehen sind, erfolgt auf Grundlage der Bewertung des Risikos des Auftretens möglicher Verstöße. Diese Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Hinweise der Europäischen Union (z.B. „working documents“). Die Kontrollstellen und die betroffenen Importeure werden diesbezüglich gesondert informiert.

Wo gibt es weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Importverfahren finden Sie auch unter https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html und <https://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php>.

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

An die Importeure
im Land Bremen

Auskunft erteilt
Christina Haats

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
Zimmer T 7.25

Tel. +49 421 3 61-66 12
Fax +49 421 496-6612

E-Mail
christina.haats
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
35-2

Bremen, 22. Dezember 2021

**Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Ökologischen Landbaus
Regelungen zu Importen ab dem 01.01.2022**

Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben vom 12.11.2021 wurden Sie bereits über die Änderungen in der Umsetzung des Bio-Import-Verfahrens mit Gültigkeit der neuen Verordnung (EU) 2018/848 ab dem 01.01.2022 informiert.

Ab dem 01.01.2022 wird der Zoll nur noch die Zollabfertigung durchführen, da der Zoll ab diesem Datum nicht mehr für die Kontrollen zur Einhaltung der Bio-Importvorgaben und damit der Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig ist.

Für diese Aufgaben ist dann die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in Bremen der Lebensmittelüberwachungs-, Tier-schutz- und Veterinärdienst (LMTVet) des Landes Bremen, zuständig.

Vorgeschrieben ist ab dem 01.01.2022, dass bei 100 % der Bio-Sendungen eine Dokumentenprüfung durchzuführen ist und darüber hinaus stichprobenartig Nämlichkeitskontrollen und risikoorientierte Warenkontrollen vorzunehmen sind. Bei grenzkontrollpflichtigen Waren findet eine physische Kontrolle bei Futtermittel- und Lebensmittelerzeugnissen sowie phyto-sanitären Erzeugnissen generell an der Grenzkontrollstelle statt.

- Seite 1 von 3 -



Bus/Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://baumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>
Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Für die ab den 01.01.2022 vorgeschriebene Dokumentenprüfung bei Bio-Sendungen benötigt der LMTVet für die Abwicklung des Bio-Imports über TRACES NT folgende Dokumente:

- a) Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
- b) Handelsrechnung/Invoice,
- c) Packliste/Packing List,
- d) Kontrollbescheinigung (COI)

Die notwendigen Dokumente a) - c) sind in TRACES NT an dem entsprechenden COI als digitales Dokument beizufügen. Bitte beachten Sie, dass es für die Abwicklung des Bio-Importes zwingend erforderlich ist, **diese Dokumente dem LMTVet frühestmöglich (d.h. mindestens einen Werktag vor Ankunft der Sendung)** und vollständig über TRACES NT zur Verfügung zu stellen.

Bei **GKS-pflichtigen** Sendungen mit Bioprodukten ist es sinnvoll, dass das COI zusammen mit dem GGED und den jeweils vorgeschriebenen Dokumenten einzureichen.

Für **nicht GKS-pflichtige** Bioprodukte ist das COI (d)) vorübergehend, bis zur verpflichtenden Einführung des E-Siegels in TRACES, im Original dem LMTVet vorzulegen. Der LMTVet kann, bis zur technisch möglichen Abwicklung über TRACES NT, das Prüfergebnis in Feld 30 des COI nur in Papierform vermerken.

Für die **Zusendungen der COI's per Post** sind folgende Adressen, je nach Ort der Bio-Import-Kontrolle im Land Bremen zu verwenden:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVet)
des Landes Bremen
Lötzenerstr. 3
28207 Bremen oder

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVet)
des Landes Bremen
Senator-Borttschellerstr. 8
27568 Bremerhaven

jeweils unter dem **Stichwort:**
Bioimportkontrolle Lebens- oder Futtermittel bzw. Phytosanitär

Das bearbeitete Original COI kann **nach Mitteilung** durch den LMTVet beim jeweiligen Standort des LMTVets abgeholt werden.

Der Einführer/Verantwortliche für die Ladung muss frühestmöglich, d.h. mindestens einen Werktag vor dem Eintreffen der Sendung an dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Bremen/Bremerhaven, **die physische Ankunft zusätzlich bestätigen**. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ort (vgl. Feld 10 des COI) verbindlich. Vorgaben der Grenzkontrollstellen bleiben hiervon unberührt!

Die Meldung erfolgt per E-Mail:

Bremen: bioimportkontrollenHB@lmtvet.bremen.de

Bremerhaven: bioimportkontrollenBHV@lmtvet.bremen.de

Im Falle einer Nämlichkeits- oder Warenkontrolle wird sich der LMTVet an den Anmelder wenden um den konkreten Ort, an dem die Sendung zur COI-Prüfung vorgeführt werden soll, abzufragen.

Der LMTVet ist bei nicht vorhersehbar auftretenden Abweichungen des Bio-Importes (z.B. Transportverzögerungen, anderer Verzollungsort als ursprünglich angegeben, etc.), unverzüglich zu benachrichtigen.

Bitte beachten Sie, dass die Abfertigung bei TRACES NT nur von der zuständigen Behörde des Bundeslandes abgewickelt werden kann, in der die Sendung in den zollrechtlichen freien Raum überführt wird. Sollte eine Sendung in einem anderen Bundesland als Bremen in den zollrechtlich freien Raum überführt werden, so ist das betroffene Bundesland zu kontaktieren. Eine Liste der zuständigen Behörden in den anderen Bundesländern mit den jeweiligen Kontaktdaten ist in der Anlage beigefügt.

In Bremen sind zunächst folgende Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in TRACES NT hinterlegt worden:

- Zollamt Bremen
- Zollamt Bremerhaven
- Zollamt Bremen-Flughafen

Die hinterlegten Zollämter wurden mit dem Vermerk „Zollverwahrungslager, Zollager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes“ versehen. Dies stellt sicher, dass die Überführung von nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr an den von Ihnen bereits genutzten Orten sichergestellt ist.

Nach erfolgter Überprüfung aller Voraussetzungen zur Kontrolle der Sendung entsprechend der Verordnung (EU) 2017/625 an den weiteren von Ihnen bereits übermittelten Verwahrungslager/Zollagern werden diese Orte nach und nach in TRACES eingepflegt. Bis dahin wählen Sie bitte das jeweilige Zollamt aus.

Wird nur ein Teil einer Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, kann der Einführer entscheiden, die Sendung vor ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in mehrere Partien aufzuteilen, jeweils Teilkontrollbescheinigungen auszufüllen und diese zur Entscheidung vorzulegen. Der Einführer füllt für jede Partie eine Teilkontrollbescheinigung gemäß Durchführungsverordnung (EU) IA-COI aus und übermittelt diese in TRACES. Diese Teilpartie ist erneut zu überprüfen, die Entscheidung in Feld 12 der Teilkontrollbescheinigung in TRACES zu vermerken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Haats

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

An die Importeure von
Ökoerzeugnissen aus
Drittländern mit Sitz in Hessen

Geschäftszeichen: RPGL-51.2-87a0100/531-2016/24
Dokument Nr.: 2021/1572153

Bearbeiter/in: Julia Sagrauske,
Bernd Gebhardt-Schiller
Telefon: +49 641 303-5168
+49 641 303-5142
Telefax: +49 611 327644502
E-Mail: oekokontrolle@rpgl.hessen.de
Ihr Zeichen:

Datum 17. Dezember 2021

Änderungen bei der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern ab dem 01.01.2022

Meine Schreiben vom 28.10.2021 und 25.11.2021, Az.: RPGL-51.2-87a0100/531-2016/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.10.2021 und 25.11.2021 hatte ich Sie bereits über die Neuerungen zum Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse informiert und um Informationen zu ihren Importvorgängen gebeten. Vielen Dank für Ihre Rückmeldungen.

Leider liegen die EU-Verordnungen, die das neue Verfahren regeln, noch nicht vor. Die Europäische Kommission hat die Veröffentlichung für den 27.12.2021 angekündigt. Dennoch sind die Regelungen ab 01.01.2022 anzuwenden. Ich möchte Sie deshalb heute über den aktuellen Stand informieren, damit der Übergang zum neuen System reibungsarm funktionieren kann.

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

- Der Zoll wird ausschließlich die Zollabfertigung durchführen.
- Öko-Importe aus Drittländern müssen vor der Zollabfertigung öko-rechtlich durch die zuständige Landesbehörde überprüft werden.

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgl.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Zuständige Landesbehörde für die ökorechtliche Prüfung in Hessen ist ab dem 01.01.2022 die Abteilung V des Regierungspräsidiums Gießen.

- Die ökorechtliche Prüfung umfasst
 - die Prüfung der Dokumente,
 - stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und
 - risikoorientierte Warenkontrollen.
- Aufgrund der bisher fehlenden EU-rechtlichen Vorgaben zur Durchführung von Nämlichkeitskontrollen und Warenkontrollen werden zunächst voraussichtlich nur Dokumentenkontrollen erforderlich sein.
- Aufgrund der aber in jedem Fall zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werdenden physischen Kontrollen werden sich Änderungen ergeben. Für die verordnungskonforme ökorechtliche Prüfung werden in Hessen nicht alle durch Sie bisher genutzten Eingangsorte nutzbar sein:

1. Phytosanitär oder veterinärrechtlich kritische Ware (sogenannte SPS-Ware) kann - wie bisher - ausschließlich über Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Öko-Importe von SPS-Waren, die per Luftfracht eingehen, können in Hessen ausschließlich an der Grenzkontrollstelle Flughafen Frankfurt (DEFRA4) abgefertigt werden.

Die Öko-Kontrolle für SPS-Importware, die mittels LKW befördert wird, muss am Eintrittsort in die EU stattfinden. Eine entsprechende Kontrolle in Hessen ist deshalb nicht möglich.

2. Für Ware, die nicht als phytosanitär oder veterinärrechtlich kritisch eingeordnet wird (sog. Nicht-SPS-Ware), kann ab dem 01.01.2022 die Öko-Kontrolle **ausschließlich an folgenden Orten** (Orten der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) stattfinden:

- Perishable Center GmbH + Co. Betriebs KG (CCN, Tor 26, Geb. 454, 60549 Frankfurt am Main) **für Luftfracht**
- Zollamt Frankfurt am Main – Osthafen (Wächtersbacher Straße 83, 60386 Frankfurt am Main) für Fracht **außer Luftfracht (LKW...)**

Ggf. können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag weitere Orte der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr benannt werden. Voraussetzung wird die Übersendung eines Zollbewilligungsbescheides, der Nachweis über die Öko-Zertifizierung des Lagers und nach Prüfung die Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen sein.

Bitte beachten Sie ferner:

- Ab dem 01.01.2022 wird die Verwendung eines neuen, umfangreicheren COIs in TRACES NT erforderlich. Den Entwurf eines solchen COIs habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Die Felder 1-18 müssen hier korrekt ausgefüllt werden, sonst ist keine Abfertigung möglich.

In Feld 10 ist es zwingend erforderlich, einen der oben genannten Orte einzutragen, sofern die ökorechtliche Prüfung der Sendung in Hessen erfolgen soll.

Die tatsächliche Vorführung der Ware am angegebenen Ort ist nur dann erforderlich, wenn eine physische Kontrolle erfolgen muss.

Über die Erzeugnisse und Herkunftsländer, bei denen dies der Fall sein wird, werde ich Sie jeweils zeitnah unterrichten, sobald mir diese Informationen vorliegen.

Die Beprobung wird dann vor der Zollabfertigung, zwingend an einem der oben genannten Orte, stattfinden müssen.

Die zollrechtliche Abfertigung der Sendungen ist unabhängig von der ökorechtlichen Prüfung am Zollamt ihrer Wahl möglich.

Feld 24 muss in jedem Fall ausgefüllt werden, auch wenn die Angaben denen aus Feld 12 entsprechen.

Beim „Kopieren“ von alten Anträgen muss darauf geachtet werden, dass keine Zollnummer aus einem alten Antrag mitübernommen wird.

Bitte achten Sie darauf, die KN-Codes aus dem neuen Zollltarif zu verwenden.

- Der Einführer muss mindestens einen Arbeitstag vor dem Eintreffen der Sendung die zuständige Prüfbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.4, Kontaktdaten s.u.) informieren. Dies ergibt sich aus Feld 20 des neuen COI und hat zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt der Einfuhrort (Feld 10 des neuen COI) verbindlich ist.

- Eine Information an die in Hessen zuständige Prüfbehörde (Kontakt-
daten s.u.) **vor** der oben genannten Mindestfrist bei nicht-
grenzkontrollpflichtigen Waren ermöglicht eine Vorbereitung der Do-
kumentenprüfung und das vereinfachte Durchlaufen der Abfertigung.
- Bitte informieren Sie die jeweils zuständigen Behörden anderer Bun-
desländer, wenn Sie nicht-grenzkontrollstellenpflichtige Einfuhren
über einen Ort der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr
außerhalb Hessens planen. Die Kontaktdaten können zum Beispiel
auf folgender Webseite eingesehen werden: [https://www.oekoland-
bau.de/service/adressen/kontrollbehoerden/](https://www.oekoland-bau.de/service/adressen/kontrollbehoerden/)
- Bis zur verpflichtenden Einführung des E-Siegels in TRACES NT
muss die zuständige Behörde das Prüfergebnis neben TRACES NT
auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken. Bitte neh-
men Sie in Ihrem eigenen Interesse bzgl. der Vorlage Kontakt mit der
Prüfbehörde auf, um hier Verzögerungen zu vermeiden.
- Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES NT mindestens die
folgenden Unterlagen verfügbar sein:
 - Konossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapiere/Waybill,
 - Handelsrechnung/Invoice
 - Packliste/Packaging list
- Grundsätzlich werden Sendungen, deren Öko-Kontrollbescheinigun-
gen noch vor dem 01.01.2022 durch die Drittlandskontrollbehörde
oder -stelle gesiegelt werden, die aber erst nach dem 01.01.2022
eintreffen, nach dem alten Verfahren abgefertigt.
- Die Dokumentenkontrolle aller Sendungen sowie die physische Kon-
trolle von Luftfracht-Sendungen wird ab dem 01.01.2022 durch die
Mitarbeiter des Dezernates 51.4, Pflanzenschutzdienst, des Regie-
rungspräsidiums Gießen durchgeführt werden. Bei Fragen hierzu
können Sie sich an folgende Kontaktdaten wenden:

Pflanzenschutzdienst Hessen
Flughafen Frankfurt
Tel.: 0641-3035292

Mail: psd-frankfurt@rpgi.hessen.de

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 6:00 bis 22:00 Uhr Sa. Und So. 9:30 bis 17:30 Uhr

Zu anderen Fragen bezüglich Import und Ökokontrollverfahren wenden Sie sich bitte an das

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.2
Schanzenfeldstraße 8,
35578 Wetzlar
Tel.: 0641-303-5168, -5161, -5142
E-Mail: oeke-kontrolle@rpgi.hessen.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Sagrauske



HH

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

An die an die zuständige Abteilung

Ökologischer Landbau, Ökokontrollbehörde,
Marktüberwachung Vermarktungsnormen

Neuenfelder Str. 19

21109 Hamburg

Telefon: 040 428 40-1795

Telefax: 040 4279-40184

Ansprechpartner: Dr. Jörg Buddemeyer

Zimmer H.03.361

E-Mail: joerg.buddemeyer@bukea.hamburg.de

04.07.2024

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus Hier: Prozedere Bio-Importe aus Drittländern in Hamburg – Stand 04.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entnehmen Sie dem vorliegenden Rundschreiben aktuelle Informationen zu den folgenden Themenbereichen:

Kontrollbescheinigung (COI)

1. Überprüfung der Angaben in COI und Begleitdokumenten
2. Eintragungen in den Feldern 4, 5 und 6
3. Erklärung des ersten Empfängers
4. Nachträgliche Ergänzungen im Frachtbrief
5. Eintrag ETA-Datum in Ankündigungs-Email

Gebühren

6. Datenpflege in TRACES NT
7. Aktualisierung Gebührenordnung

Freischaltung von Unternehmen

8. Freischaltung in TRACES NT

Working Document

9. Zusätzliche amtliche Kontrollen bei Erzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern

Zu 1: Jede Bio-Importsendung muss durch eine Kontrollbescheinigung in TRACES NT begleitet werden. Bitte überprüfen Sie vor Versand der Ankündigungs-Email an das Funktionspostfach bioimportkontrollen@bukea.hamburg.de, ob die Angaben im COI mit denen in den hochgeladenen Begleitdokumenten übereinstimmen. Bei der Dokumentenkontrolle werden weiterhin vielfach abweichende Angaben u.a. bei Nettogewicht, Bruttogewicht oder Stückzahlen festgestellt. Hieraus resultiert ein erhöhter Prüfaufwand.

Bitte richten Sie auch ein Augenmerk darauf, keine Entwürfe (Draft) oder Verify Copy in Feld 17 hochzuladen. Begleitdokumente werden ausschließlich als PDF akzeptiert.

Zu 2: Die VO (EU) 2021/2307 regelt, welche Unternehmen im COI als jeweils zuständig angegeben werden dürfen. Mit Ausnahme des Unternehmers, der das Erzeugnis kauft oder verkauft, ohne es zu

lagern oder physisch zu handhaben (Feld 6), müssen die Unternehmer in der EU ansässig sein und dem Kontrollsystem nach der VO (EU) 2018/848 unterliegen (Feld 12, 19 und 31).

Ausfüllhinweis Feld 6 COI (Unternehmer, der das Erzeugnis kauft oder verkauft, ohne es zu lagern oder physisch zu handhaben)¹: Geben Sie gegebenenfalls Namen und Anschrift eines oder mehrerer Unternehmer(s) an, der/die das Erzeugnis kauft/kaufen oder verkauft/verkaufen, ohne es zu lagern oder physisch zu handhaben.

Achten Sie darauf, dass ausschließlich Unternehmen eingetragen werden, die keinen physischen Kontakt (auch keine Lagerung) mit der Bio-Ware haben. Entsprechende Unternehmen sind nicht im Bill of Lading (B/L) oder der Packing List einzutragen (Ausnahme B/L: Agentur/Händler als Notify). Bei Fragen zu diesem Punkt, kommen Sie bitte unbedingt rechtzeitig auf die BUKEA zu.

Zu 3: Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Vermarktung einer Bio-Importsendung erst erfolgen kann, nachdem in dieser Reihenfolge a) die BUKEA das COI in Feld 30 „Als ökologisch/biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen“ validiert hat, b) die Sendung im Falle SPS durch die zuständige Grenzkontrollstelle freigegeben wurde, c) die Ware durch den Zoll überlassen und d) der Erstempfang in Feld 31 des COI bestätigt wurde.

Zu 4: Enthält ein Frachtbrief keinen Eintrag „Bio/Organic“, weisen Sie die ausstellende Stelle für künftige Sendungen bitte darauf hin, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen. Wichtig ist, dass sich bei Frachtbriefen ohne Eintrag „Bio/Organic“ ein Bezug zu Packliste und Handelsrechnung herstellen lässt. Nehmen Sie bitte selbstständig keine nachträglichen inhaltlichen Änderungen in Frachtbriefen vor, die in TRACES NT hochgeladen wurden und dadurch vom Original (Papierform) abweichen würden.

Zu 5: Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass ein vorgezogenes ETA-Datum in der Ankündigungs-Email bei erheblicher Abweichung vom tatsächlichen Ankunftsdatum der Sendung (Eintrag Feld 20 COI) in Hamburg nicht zu einer schnelleren Bearbeitung durch die BUKEA führt.

Zu 6: Seit 01.01.23 erhebt die BUKEA Gebühren u.a. für die Dokumentenprüfung und Validierung von Kontrollbescheinigungen/Teilkontrollbescheinigungen, für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen. Der regelmässige Massenversand der Gebührenbescheide ist etabliert und erfolgt monatlich.

Die Erstellung von Gebührenbescheiden erfolgt mittels einer Software, die Adressdaten aus TRACES NT nutzt. Bitte überprüfen Sie daher unbedingt die dort zu Ihrem Unternehmen hinterlegten Daten (u.a. Postadresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, EORI-Nr. und Identifikator-Nr.). Das Feld „Identifikator“ finden Sie in TRACES NT unter „Bio Organic Importer“, bitte tragen Sie dort die für Ihr Unternehmen im BVK-Verzeichnis hinterlegte Betriebsnummer ein. Löschen Sie unbedingt Dubletten und aktualisieren Sie veraltete und unvollständige Eintragungen. Können Gebührenbescheide aufgrund unvollständiger oder veralteter Eintragungen wiederholt nicht zugestellt werden, erfolgt eine kostenpflichtige amtliche Anschriftenermittlung.

Wichtig: Gebührenbescheide werden ausnahmslos an die in TRACES NT hinterlegte Adresse des Einführers versendet. Der Versand erfolgt per Briefpost.

Ein ausführliches Informationsschreiben zur Gebührenerhebung bei Bio-Importen in Hamburg steht Ihnen unter „Weitere Links und Informationen zum Download“ auf <https://www.hamburg.de/bio-importkontrollen> zur Verfügung.

Zu 7: Bezugnehmend auf das Gebührenrundschreiben vom 19.12.2022 (als Download auf <https://www.hamburg.de/bio-importkontrollen> verfügbar) gibt die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) die folgende Aktualisierung der Gebührentatbestände gemäß Umweltgebührenordnung (UmwGebO), Anlage 1, Abschnitt 14, Gültigkeit ab 01.01.2024 bekannt (geänderte Gebührentatbestände sind rot markiert):

¹ DVO (EU) 2021/2306, Anhang Teil II, Hinweise zum Ausfüllen des Musters der Kontrollbescheinigung

Ziffer	Tatbestand	Höhe (€)
14.1	Dokumentenprüfung bei einer Bio-Import-Sendung einschließlich einer Entscheidung über die Sendung durch Vermerk in der Kontrollbescheinigung (COI) im EU-Datenbanksystem TRACES NT	
14.1.1	Dokumentenprüfung mit normalem Aufwand	55,-
14.1.2	Dokumentenprüfung mit erhöhtem Aufwand	106,-
14.2	Dokumentenprüfung bei einer Bio-Import-Sendung einschließlich einer Entscheidung über die Sendung durch Vermerk in der Teilkontrollbescheinigung (COI) im EU-Datenbanksystem TRACES NT	23,-
14.3	Nämlichkeitskontrolle	
14.3.1	Nämlichkeitskontrolle bei einer Bio-Import-Sendung	61,- bis 488,-
14.3.2	Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten	
14.4	Warenuntersuchung	
14.4.1	Warenuntersuchung bei einer Bio-Import-Sendung	63,- bis 630,-
14.4.2	Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten	
14.5	Erteilung Zugangsrechte TRACES NT	52,-
14.6	Fahrkostenpauschale	6,-

Die Berechnung nach aktualisierten Gebührentatbeständen erfolgt aufgrund erforderlicher technischer Anpassungen seit 01.07.2024. Informationen zur Aktualisierung der Gebührenordnung sind unter „Aktuelles“ auf <https://www.hamburg.de/bio-importkontrollen> abrufbar.

Zu 8: Bitte beachten Sie, dass Unternehmen im COI nur eingetragen werden können, wenn sie zuvor in TRACES NT von der jeweiligen zuständigen Stelle freigeschaltet wurden. Die Freischaltung erfolgt auf Antrag (Email).

Die BUKEA erteilt ausschließlich Freischaltungen für Unternehmen, die die Aktivität „organic operator“ und „organic importer“ beantragen.

Ist für diese beiden Aktivitäten „organic operator“ und „organic importer“ die erstmalige Beantragung einer Administratorin oder eines Administrators erforderlich, muss der Antrag an die BUKEA gestellt werden. Die BUKEA schaltet einmalig die Administratorin oder den Administrator frei.

Die Freischaltungen neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unternehmen kann selbst durch die TRACES NT Administratorin oder den Administrator des Unternehmens vorgenommen werden.

Vor der Freischaltung des Unternehmens sind Neueintragungen mit dem Status „Neu“ gekennzeichnet, nach der Freischaltung mit dem Status „Gültig“.

Vor der Freischaltung einer Administratorin oder eines Administrators ist der Status mit „kein Zugang“ „beantragt“ gekennzeichnet, nach der Freischaltung mit dem Status „Gültig“.

Zu 9: Für Sendungen mit ökologischen/biologischen Lebens- und Futtermitteln, die aus bestimmten Drittländern stammen und direkt aus diesen Drittländern oder über andere Drittländer in die Union verbracht werden, gelten im Zeitraum 01.01.-31.12.2024 zusätzliche behördlich veranlasste Kontrollmaßnahmen. Wir weisen darauf hin, dass die BUKEA diesbezüglich Kontrollen durchführt. Detailinformationen zu betroffenen Herkunft x Produktkombinationen (China, Ägypten, Indien, Peru, Südafrika, Tunesien) stehen Ihnen auf <https://www.hamburg.de/bio-importkontrollen> unter „Weitere Links und Informationen zum Download“ als Datei „DG AGRI working document on additional official controls on products originating from certain third countries 2024“ zur Verfügung.

Abschließend möchten wir auf den Relaunch unseres Internetauftrittes <https://www.hamburg.de/bio-importkontrollen> hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jörg Buddemeyer



NI

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

**An alle Importeure und Erstempfänger biologischer Erzeugnisse
mit Sitz in Niedersachsen**

Bearbeitet von
Herr Bröring

Telefax
0441 57026 178

E-Mail
Johannes.Broering@laves.niedersachsen.de

Ausschließlich per Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.1-60203

Durchwahl
0441 57026 326

Oldenburg
22.12.2021

**Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Ökologischen Landbaus
Regelungen zu Importen ab dem 01.01.2022**

**Ergänzung zum Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in Niedersachsen vom
16.12.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben vom 03.11.2021 und dem vom 16.12.2021 wurden Sie bereits über die Änderungen in der Umsetzung des Bio-Import-Verfahrens mit Gültigkeit der neuen Verordnung (EU) 2018/848 ab dem 01.01.2022 informiert.

Aufgrund der derzeitigen Umstände bzgl. der neu zu regelnden Import-Verfahren von Bio-Erzeugnissen, sowie der Tatsache, dass die entsprechenden EU-Verordnungen (eine Durchführungsverordnung und eine delegierte Verordnung) noch nicht vorliegen und eine Veröffentlichung durch die Europäische Kommission erst am 27.12.2021 angekündigt sind, kommt es zu entsprechender Unsicherheit bei allen Beteiligten.

Wir möchten Ihnen den aktuellen Stand der wesentlichen Änderungen des Prozedere mitteilen:

- Ab dem 01.01.2022 wird der Zoll nur noch die Zollabfertigung durchführen, da der Zoll ab diesem Datum nicht mehr für die Kontrollen zur Einhaltung der Bio-Importvorgaben und damit der Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig ist. Dies gilt auch für Sendungen die bereits in 2021 versendet wurden und erst nach dem 01.01.2022 eintreffen! Das bereits ausgestellte COI ist jedoch ab den 01.01.2022 weiterhin gültig.
- Für diese Aufgaben ist dann die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in Niedersachsen das LAVES, Dezernat 42 Ökologischer Landbau, zuständig.
- Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde).
- Die Bio-Import-Kontrolle umfasst:
 - die Prüfung der Dokumente

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Röverskamp 5
D-26203 Wardenburg
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg
E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

- ggf. stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen
- ggf. risikoorientierte Warenkontrolle
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt
- Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder am Ort der Übergabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die zuständige Behörde statt.

Für die Dokumentenprüfung ist es zwingend erforderlich folgende Dokumente dem COI in TRACES in digitaler Form beizufügen:

- Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
- Handelsrechnung/Invoice,
- Packliste/Packing List,
- für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus Herkunftsländern, die von der EU- Kommission festgelegt wurden und unter die Leitlinien fallen: Laborergebnisse der Rückstandsuntersuchung aus den Drittländern

Die für die Sendungen verantwortlichen Unternehmen müssen den zuständigen Behörden bei Bio-Importen aus Drittländern die Ankunft der Sendung frühestmöglich, jedoch mindestens einen Werktag im Voraus melden. In TRACES NT werden in Form einer Pflichtangabe in den entsprechenden Feldern des COI's Ankunftsdaten gefordert. Diese Ankunftsdaten werden jedoch nicht über das TRACES-NT System automatisch an die für den Import zuständige Behörde weitergeleitet. Damit die Abwicklung reibungslos verlaufen kann, ist eine Mitteilung per E-Mail erforderlich. In Niedersachsen ist diese an **Importmeldungen.Dez42@LAVES.Niedersachsen.de** zu richten. Zur besseren Zuordnung muss die E-Mail folgende Angaben in der Betreffzeile enthalten:

1. Stichwort: „Öko-Import“
2. Angabe der korrekten COI-Nummer
3. Voraussichtliches Ankunftsdatum und nach Möglichkeit Ankunftszeit
4. Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Länderkürzel und Nummer die in TRACES NT hinterlegt wurden, z.B. Ort der Übergabe: NI-2)

Bitte teilen Sie uns in der Meldung die jeweilige Ansprechperson mit den zugehörigen Kontaktdaten mit, die für Rückfragen seitens der Behörde zur Verfügung steht.

Die in TRACES NT hinterlegten Zollämter wurden mit dem Vermerk „Zollverwahrungslager, Zollager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes“ versehen. Dies stellt sicher, dass die Überführung von nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr an den von Ihnen bereits genutzten Orten sichergestellt ist. Für ggf. physische Kontrollen im Rahmen der Importfreigabe ist es daher erforderlich, auch die konkreten Orte an uns zu melden.

Falls der von Ihnen für die Bio-Import-Kontrolle vorgesehene Ort nicht eingetragen ist, wählen Sie einfach den für Sie nächstgünstigen in TRACES NT eingetragenen Ort (Auswahlkriterium z.B. räumliche Nähe). Bitte beachten Sie, dass auch einige wenige private Zollverwahrungslager in TRACES NT hinterlegt sind. Diese Orte können nur von bestimmten Unternehmen genutzt werden! Sollten Sie private Zollverwahrungslager, Zollager oder andere Amtsplätze als Orte der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für die Durchführung der amtlichen Kontrolle nutzen wollen, geht das LAVES davon aus, dass diese Orte

- a) eine Zulassung beim Zoll haben,
- b) für die Durchführung der amtlichen Kontrolle einschließlich Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung geeignet sind und
- c) dem Bio-Kontrollverfahren unterstellt wurden.

Hinweis zum COI:

Bis zur verpflichtenden Einführung des E-Siegels in TRACES NT muss die zuständige Behörde das Prüfergebnis neben TRACES NT auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken. Daher ist für eine vollständige Abwicklung des Importvorgangs von Bio-Erzeugnissen die Vorlage des COI's im Original oder als Kopie des Originals erforderlich. Folgendes wird vom LAVES derzeit akzeptiert:

- Postalische Zusendung:
Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dezernat 42 -Ökologischer Landbau-
Postfach 39 49
26029 Oldenburg
- Zusendung per Fax:
Faxnummer: 0441 57026178
- Zusendung als PDF per E-Mail:
E-Mailadresse: Importmeldungen.Dez42@LAVES.Niedersachsen.de

Nach Unterzeichnung des COI's wird dieses an den Absender zurückgesandt.

Hinweis für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern die unter den Leitlinien fallen:

Bisher führten in Deutschland nachgelagert die physischen Kontrollen die Öko-Kontrollstellen durch und initiierten Rückstandsuntersuchungen der eingeführten Erzeugnisse. Dieses Verfahren wird bis auf Weiteres beibehalten.

Bitte beachten Sie, dass das LAVES nur zu den üblichen Bürozeiten erreichbar ist. Eine verspätete Anmeldung oder eine Veränderung des Ortes (siehe Feld 10 des COI) kann zu erheblichen Verzögerungen führen. Die amtlichen Kontrollen des LAVES werden ausschließlich werktags zwischen Montag und Freitag tagsüber stattfinden. Bei Einhaltung einer fristgerechten Anmeldung der Sendungen beim LAVES, kann sichergestellt werden, dass die Kontrolle zeitnah durchgeführt werden kann und es dadurch zu keinen Verzögerungen bei der Importabwicklung kommt.

Außerdem möchten wir Sie darüber informieren, dass für die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Bio-Importen Verwaltungsgebühren erhoben werden. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenbemessung ist in Niedersachsen die Gebührenverordnung GOVV.

Da die Durchführung des Bio-Importverfahrens in den einzelnen Bundesländern nicht zentral koordiniert wird, gibt es deshalb möglicherweise Unterschiede in der Vorgehensweise der jeweiligen Landesbehörden. Wir empfehlen deshalb die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den dortigen Ansprechpartnern (s. Anlage "Behördenliste").

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Bröring

LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail an Verteiler

Auskunft erteilt:
Christiane Ratsak
Direktwahl 02361/305-2233
Fax -59920
82-oeko@LANUV.nrw.de

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus
Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in NRW

Datum: 29.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10,
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

ab dem 01.01.2022 werden mit Geltung der neuen Verordnung (EU) 2018/848 einige Änderungen bei Bio-Import-Kontrollverfahren anstehen:

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Der Zoll wird ausschließlich die Zollabfertigung durchführen. Er ist nicht mehr für die Kontrolle der Einhaltung von Bio-Importvorgaben und damit die Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar an der Westseite des Hbf Duisburg.

Für diese Überwachung ist dann die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in NRW also das LANUV zuständig.

Die Neuregelungen der Importkontrollen werden voraussichtlich erst im Dezember im Amtsblatt veröffentlicht werden. Damit Sie sich mit den neuen Regelungen vertraut machen können, erhalten Sie beigelegt Entwurfsfassungen auf dem mir vorliegenden Stand; bitte beachten Sie, dass es sich ggf. nicht um den endgültigen Rechtstext handelt. Die Kommission bereitet im Übrigen ein Frage-Antwort-Dokument vor, in dem das Zusammenspiel der verschiedenen Importregelungen dargestellt wird. Sobald mir hierzu eine Version vorliegt, die weitergegeben werden kann, werde ich diese zur Verfügung stellen.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15

Vorgeschrieben ist, dass zu allen Bio-Sendungen die Dokumente zu überprüfen und zudem stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und risikoorientierte Warenkontrollen durchzuführen sind. Diese physischen Kontrollen werden mittelfristig voraussichtlich einen höheren Umfang haben als dies bisher der Fall war. Es muss sichergestellt werden, dass die Überprüfung des Bio-Importes vor der Zollabfertigung abgeschlossen ist. Erst wenn das LANUV im COI eine Entscheidung zur Sendung getroffen hat, kann diese dem Zoll zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgeführt werden.

Bisher sind der Zeitpunkt der Ankunft der Sendung über die Zollanmeldung an das für die COI-Prüfung zuständige Zollamt kommuniziert worden; damit war für das Zollamt auch der konkrete Ort klar, an dem die Sendung physisch ankommt und die COI-Prüfung erfolgen musste. Die Adressen in Feld 9 des bisherigen COI waren die Adressen der Zollämter; die Adresse des einzelnen Zollamtes stand stellvertretend für alle Orte, an denen eine Sendung im Zuständigkeitsbereich dieses Zollamtes vorgestellt werden konnte.

Dies ist künftig nicht mehr möglich, weil das LANUV keinen Zugriff auf die Zollanmeldung hat.

Ab dem 1.1.2022 müssen Sie im COI in dem dafür vorgesehenen neuen Feld 20 als Einführer den Zeitpunkt der Ankunft der Sendung in Verbindung mit dem konkreten Ort, an dem die Sendung zur COI-Prüfung vorgeführt wird, anmelden.

Siehe Anlage „DA COI_DEU-Arbeitsfassung_Rat“ und die dort entnommene Erläuterung zu Feld 20 des COI:

Feld 20: Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen und amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft an der Grenzkontrollstelle an.

Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission²¹ (DeIR SANTE) von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß der genannten Verordnung an.

Es gibt demnach zwei Arten von Sendungen, die künftig unterschiedliche Abläufe bei den Importkontrollen haben werden:



1) Sendungen, die an Grenzkontrollstellen (GKS) vorgeführt werden müssen (GKS-pflichtige Sendungen):

Hier muss wie bisher die Sendung für die verpflichtenden Untersuchungen z.B. zur Pflanzenbeschau, zur Untersuchung auf Tierseuchen- oder Rückstandsrisiken vorgestellt werden. Bei diesen Sendungen können die Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumente (GGED) jedoch ab dem 1.1.2022 nur dann abschließend bearbeitet werden, wenn das LANUV nach ökorechtlicher Kontrolle im COI eine Entscheidung getroffen hat. Um den Informationsfluss zwischen der COI- und der GGED-Prüfung sicherzustellen, werden GGED und COI in TRACES NT verknüpft sein.

Für die COI-Kontrollen ab dem 1.1.2022 muss das LANUV entscheiden, welche GKS und Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen für die COI-Kontrollen in TRACES NT angelegt werden.

2) Sendungen, die nicht an Grenzkontrollstellen vorgeführt werden müssen (Nicht-GKS-pflichtige Sendungen):

Hier wurden bisher Öko-Sendungen unter zollrechtlicher Kontrolle ebenso vom EU-Eingangsort zu Orten im Binnenland in Verwahrlager oder zum Beschauplatz des zuständigen Zollamtes verbracht, um dort COI-Kontrollen als Voraussetzung für die Überführung in den zollrechtlichen freien Warenverkehr der EU vorzunehmen.

Für die COI-Kontrollen ab dem 1.1.2022 muss das LANUV entscheiden, welche Orte für die COI-Kontrollen in TRACES NT angelegt werden. Für private Verwahrlager gibt es Zulassungsbescheide der Hauptzollämter bzw. der Zollämter, aus denen hervorgeht, dass und unter welchen Bedingungen diese Verwahrlager genutzt werden können. Die Vorlage eines Bescheides beim LANUV ist Voraussetzung dafür, dass ein solches Lager auch für COI-Kontrollen genutzt werden kann; denn ich muss wissen, in welchen konkreten Räumen das Lager liegt und für welche Erzeugnisse und mit welchen Randbedingungen dies genutzt werden kann.

Die bislang eingerichteten Grenzkontrollstellen, Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen und die Orte der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr für Nicht-GKS-pflichtige Sendungen werden nicht automatisch ins nächste Jahr für die Bio-Importkontrollen übernommen bzw. gelten nicht automatisch auch für die Bio-Sendungen, sondern müssen neu für das Bio-Import-Kontrollverfahren von mir benannt und in TRACES NT eingerichtet werden.



Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern gibt es seit mehreren Jahren Leitlinien für den Import, weitere Informationen finden sie unter folgendem Link:

https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html.

Für diese Erzeugnisse ist schon jetzt vorgesehen, dass sie vor der Vermarktung in der EU zu 100 % beprobt werden. Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nicht im Rahmen der COI-Prüfung durch den Zoll, sondern nachgelagert zur Zollabfertigung vor dem Vertrieb der Erzeugnisse durch die Öko-Kontrollstellen, in der Regel beim ersten Empfänger. Ob dies künftig dauerhaft möglich sein wird, ist derzeit noch offen. Bis auf Weiteres bleibt es aber bei der bisherigen Verfahrensweise.

Ich bitte Sie aufgrund der oben beschriebenen Änderungen, außer wenn Sie ausschließlich Erstempfänger sind, **spätestens zum 10.11.2021** in der beige-fügten Tabelle „Abfrage Orte für COI-Kontrollen“ die für Sie relevanten Orte zu benennen, an denen künftig die Bio-Import-Kontrollen stattfinden sollen:

- Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen nach Nr. 1),
- Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, d.h. Lagerstätten, Verwahrlager und Zolllager, für Nicht-GKS-pflichtige Sendungen nach Nr. 2).

Wichtig ist, dass Sie für eine sachgerechte Bedarfsabschätzung des LANUV, ob ein Ort in TRACES NT eingepflegt wird, folgende Informationen zu jedem Ort angeben bzw. als Anlage beifügen:

- Anzahl der Sendungen im Jahr an diesem Ort,
- Zulassungsbescheid der Zollverwaltung zu den privaten Verwahrlagern, die Sie auch zukünftig für die COI-Kontrollen nutzen wollen; sofern Ihnen das Lager nicht selbst gehört, veranlassen Sie bitte, dass der Bescheidempfänger diesen zur Verfügung stellt,
- Orte, wo Sendungen mit Leitlinien-Erzeugnissen einer COI-Prüfung unterzogen wurden.

Sollten Sie Verwahrlager nutzen und/oder betreiben, die in anderen Bundesländern liegen, bitte ich diese ebenfalls anzugeben. Die Informationen darüber werde ich an die betreffenden Länder weitergeben, so dass diese über eine Aufnahme in TRACES NT entscheiden können.



Seite 5 / 29.10.2021

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich unter Umständen nicht alle von Ihnen benannten Orte übernehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ratsak
Ratsak

Anlagen:

- Abfrage Orte für COI-Kontrollen
- DA COI_DEU-Arbeitsfassung_Rat
- DA SANTE_DEU-Arbeitsfassung_Rat
- IA COI_DEU-Arbeitsfassung vor Verkündung

Brief an Importeure,

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der neuen ab 1.1.2022 geltenden Importvorgaben gibt es Unsicherheiten bei allen Beteiligten, was unter anderem daran liegt, dass die entsprechenden EU-Verordnungen (eine Durchführungsverordnung und eine delegierte Verordnung) noch nicht vorliegen und eine Veröffentlichung durch die Europäische Kommission erst am 27.12.2021 angekündigt ist.

Da es im Bereich Bio-Importe schwerwiegende Änderungen geben wird, deutet sich bereits an, dass es zu zeitlichen Verzögerungen im Ablauf des Imports kommen kann.

Wir bitten Sie daher um entsprechende Planung und frühzeitige Informationen aller relevanten Informationen im Vorfeld!

Ich möchte Sie über die wesentlichen Änderungen des Prozederes und den uns kommunizierten Stand der Importvorgaben informieren, um einen reibungslosen Übergang in das neue Bio-Import-Kontrollverfahren mit neuer Zuständigkeit der Länderbehörden zu gewährleisten.

- Ab 1.1.2022 wird der Zoll ausschließlich die zollrechtlichen Abfertigungen durchführen, er wird also nicht mehr die Öko-Import-Prüfung machen.
- Diese fachrechtliche **Kontrolle** der Einhaltung der Vorgaben für **Importe** die dem Bio-Kontrollsystem unterliegen, ist in die Zuständigkeit der jeweiligen **Landesbehörde** übergegangen.
- In **Rheinland-Pfalz** ist zuständige Landesbehörde, die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)**, Referat 42, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. In Rheinland-Pfalz wurde für die elektronische Zeichnung von elektronischen Dokumenten ein **eSiegel** beantragt, jedoch **noch nicht bewilligt**. Eine Grenzkontrollstelle ist in Rheinland-Pfalz nicht mehr vorhanden.

Als Anlage erhalten Sie eine **Liste der deutschlandweit zuständigen Behörden**. Bitte informieren Sie diese, wenn der Ort der Überführung bei nicht-grenzkontrollstellenpflichtigen Einfuhren in deren Bundesland liegt.

- In Ihrem eigenen Interesse sollte die ADD frühestmöglich über die Bio-Import-Sendung nicht-grenzkontrollstellenpflichtiger Ware (mit den Orten der Überführung) informiert werden und das COI in Papierform vorgelegt werden. Dies ermöglicht eine Vorbereitung der Dokumentenprüfung und das vereinfachte Durchlaufen der Abfertigung beim Eintreffen der Sendung an der Kontrollstelle sowie am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

- Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde). Zu Ihrer Information füge ich das **neue Muster des COI** bei.
- Die Kontrolle des Bio-Importverfahrens umfasst wie bisher drei Prüfungen:
 - die Prüfung der Dokumente,
 - stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und
 - risikoorientierte Warenkontrollen.

Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:

- Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
- Handelsrechnung/Invoice,
- Packliste/Packing List.

Die Länderbehörde muss das Prüfergebnis der Öko-Import-Prüfung neben TRACES auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken; sie muss also bis zur verpflichtenden Einführung des E-Siegels in TRACES (voraussichtlich 30.06.2022) neben dem elektronischen Dokument das COI-Dokument in **Papierform** für die **Dokumentenprüfung** erhalten (Fax). Dies gilt zumindest soweit sie die Dokumente - wie in RP - noch nicht per eSiegel zeichnen kann. Die Dokumentation der Entscheidung der Behörde in TRACES kann nicht vor der Bearbeitung und der Prüfungen des COI in Papierform erfolgen.

Der Zoll benötigt demgegenüber keine Originale des COI in Papierform, sondern fällt seine Entscheidung auf Basis der Eintragungen in Feld 30 in der TRACES-Fassung.

- Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern gibt es seit mehreren **Jahren Leitlinien über zusätzliche Nämlichkeits- und Warenkontrollen beim Bio-Import**. Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nachgelagert durch die Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger. Bis auf Weiteres bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise.
- Der **Ort** der Bio-Import-Prüfung: Bei grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt. Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle, Kontrollstelle oder am Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die zuständige Behörde statt.
- Die ausstellende Kontrollstelle oder -behörde im Drittland muss die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse in TRACES hochladen.

- Der Einführer muss **mindestens einen Arbeitstag vor dem Eintreffen** der Sendung an einer Grenzkontrollstelle oder dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr folgende Instanzen **informieren**:

- seine Kontrollstelle,
- bei grenzkontrollpflichtigen Waren die Grenzkontrollstelle,
- bei nicht grenzkontrollpflichtigen Waren die zuständige Behörde (ADD)

Ab diesem Zeitpunkt ist der in Feld 10 des COI angegebene Ort verbindlich.

- Die Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr werden von der ADD für Rheinland-Pfalz in TRACES hinterlegt:

- Zollamt Mainz
- Zollamt Trier-Ehrang
- Zollamt Koblenz Rheinhafen
- Zollamt Speyer

Die hinterlegten Zollämter wurden mit dem Vermerk

„Zollverwaltungslager, Zollager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes, die für eine physische Kontrolle geeignet sind und gemäß Art. 12 des Durchführungsrechtsakts COI dem Kontrollverfahren nach der VO 2018/848 unterstellt sind“

versehen. Dies stellt sicher, dass die Überführung von nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr an den von Ihnen bereits genutzten Orten weiterhin erfolgen kann. Es ist deshalb erforderlich, dass neben dem Eintrag in TRACES auch diese konkreten Orte an uns gemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Sakwerda

Anlage

- neues Muster-COI
- Liste der Behörden in den Bundesländern



Information zum Vorgehen bei der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen ab 01.01.2022

Anfang November 2021 nahm das Sächsische Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie (LfULG) mit Ihnen wegen der Änderungen zum Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse Kontakt auf. Entsprechend der Rückantworten konnte das LfULG erforderliche Klärungen vornehmen. Vielen Dank an die Beteiligten.

Die Angelegenheiten in Bezug auf die sich ändernden Regelungen zur Einfuhr von Öko-Erzeugnissen sind für alle Beteiligten nach wie vor herausfordernd. Die EU hat die Veröffentlichung der entsprechenden Verordnungen nun für den 27.12.2021 angekündigt und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die neuen Regelungen trotz dieses mehr als knappen Zeitrahmens ab 01.01.2022 anzuwenden sind.

Ich möchte Sie hiermit über den aktuellen Stand informieren, um Ihnen einen möglichst „reibungsarmen“ Übergang zum geänderten Verfahren zu ermöglichen.

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

- Bei Öko-Einfuhr von Sendungen ab 01.01.2022 wird der Zoll ausschließlich die zollrechtliche Abfertigung durchführen. Er wird nicht mehr die fachrechtliche Kontrolle zur Einhaltung der Vorgaben für die Importe vornehmen.
- Die fachrechtliche Import-Kontrolle gemäß Vorgabe des Öko-Rechts wird zum Jahreswechsel in den Aufgabenbereich der jeweiligen Landesbehörde übergehen, in deren örtlicher Zuständigkeit die Verzollung der Sendung stattfindet.
- Die zuständige Landesbehörde in Sachsen ist das Sächsische Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie LfULG, Ref. 92 (LfULG).
- Die Durchführung der Öko-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde). Zu Ihrer Information ist das neue Muster des COI beigelegt.
- Die Öko-Import-Kontrolle umfasst:
 - die Prüfung der Dokumente (sämtliche Sendungen),
 - ggf. Nämlichkeitskontrollen (Stichproben) und
 - ggf. Warenuntersuchung (risikobasiert).
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt.
- Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder an einem Ort der Übergabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die betreffend zuständige Behörde statt, in dem sich die Grenzkontrollstelle bzw. der Übergabeort befindet.

Die Prüfung der Dokumente soll papierlos bzw. digital in TRACES NT abgewickelt werden.

- Eine vollständige digitale Abwicklung ist mit der Nutzung eines elektronischen Siegels (E-Siegel) in TRACES NT durch die zuständigen Behörden verbunden. Bis Ende Juni 2022 ist eine Übergangszeit vorgesehen, in denen die zuständigen Behörden alternativ zur E-Siegel-Nutzung in TRACES das Prüfergebnis auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken können. Die Dokumentation der Entscheidung der zuständigen Behörden in TRACES kann jedoch nicht vor der Bearbeitung und den Prüfungen des COI in Papierform erfolgen. Dazu muss das COI

den zuständigen Behörden vorliegen, ggf. durch Zusendung per Mail oder Fax. Anschließend erhalten Sie das bearbeitete COI unverzüglich zurückgesandt. Der Zoll fällt seine Entscheidung auf Basis der Eintragungen in Feld 30 in TRACES NT; benötigt demzufolge kein Original des COI.

- Das LfULG steht in der Absicht, das E-Siegel so schnell wie möglich anzuwenden, um die vollständige papierlose Abwicklung zu erreichen.

Damit die Öko-Import-Kontrollen in den kommenden Monaten weiterhin ohne Verzögerung abgewickelt werden können, ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Einfuhr von Sendungen nachfolgendes zu beachten:

- Zwingend erforderlich für eine zeitnahe Abwicklung der Dokumentenprüfung ist ein korrekt ausgefülltes COI.
- Weiterhin muss bei der Erstellung des COI die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse vollständig in TRACES NT hochladen.
- Für die o. g. Dokumentenprüfung müssen in TRACES NT mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:
 - Konnossement/Bill of Lading bzw. Frachtpapier/Waybill;
 - Handelsrechnung/Invoice;
 - Packliste/Packing List.
- Der Einführer muss mindestens einen Arbeitstag vor dem Eintreffen der Sendung an einer Grenzkontrollstelle oder dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
 - seine Kontrollstelle;
 - bei grenzkontrollpflichtigen Waren die Grenzkontrollstelle;
 - bei nicht grenzkontrollpflichtigen Waren die zuständige Behörde (in Sachsen LfULG)informieren. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ort (vgl. Feld 10 des COI) verbindlich.
- Die Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, die in Sachsen liegen, wurden auf Grundlage der von Ihnen an das LfULG zugesandten Daten in TRACES NT angelegt. Das LfULG hat diejenigen sächsischen Orte in TRACES NT angelegt, für die vollständige Daten angegeben wurden. In TRACES NT beginnen die Eintragungen der für Sachsen eingetragenen Orte alle mit „SN-“ (Feld „Identifikator“).
- Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, die nicht in Sachsen liegen, wurden in TRACES NT von den zuständigen Behörden der Bundesländer angelegt, in denen sich die jeweiligen Orte befinden. Es besteht die Möglichkeit, dass nicht jeder von Ihnen bisher genutzte Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr übernommen wurde.
- Falls der von Ihnen für die Öko-Import-Kontrolle vorgesehene Ort in TRACES NT nicht gelistet ist, wählen Sie bitte den für Sie nächstgünstigen in TRACES NT eingetragenen Ort. Bitte beachten Sie, dass auch einige vom Zoll bestätigte private

Bitte seien Sie darüber informiert, dass nach derzeitigem Stand das LfULG nicht automatisch durch TRACES NT über die anstehende Einfuhr informiert wird!

- Es ist bei Abwicklung einer Öko-Import-Kontrolle über eine Grenzkontrollstelle oder einem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Sachsen die Voranmeldung der Einfuhr unter Einhaltung der o. g. Frist (mindestens einen Arbeitstag vor dem Eintreffen) per E-Mail an das LfULG vorzunehmen. Nutzen Sie dazu bitte das Funktions-Mailadresse des LfULG:

kontrolldienstmarkt.lfulg@smekul.sachsen.de

Eine solche E-Mail soll bitte folgende Angaben in der Betreffzeile enthalten:

1. Stichwort: „Öko Import“, um die Mail zuordnen zu können.
 2. Angabe der korrekten COI-Nummer. Dies ermöglicht die rasche Auffindung der Sendung in TRACES-NT.
 3. Voraussichtliches Ankunftsdatum und nach Möglichkeit Ankunftszeit.
 4. Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Bundeslandkürzel, hier SN, und Nummer).
- Das LfULG ist zu den üblichen Bürozeiten erreichbar, eine 24/7-Präsenz jedoch ist nicht vorgesehen. Die amtlichen Öko-Import-Kontrollen des LfULG werden ausschließlich von Montag bis Freitag tagsüber stattfinden. Je früher die Anmeldung der Sendung beim LfULG erfolgt, desto eher besteht die Möglichkeit, die Öko-Import-Kontrolle zeitnah durchführen zu können.
 - In den Anlagen befindet sich Liste der zuständigen Behörden in den anderen Bundesländern. Sollte eine nicht-grenzkontrollstellenpflichtige Einfuhr über einen Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgen, der in einem anderen Bundesland als Sachsen liegt, ist mit der betreffend zuständigen Behörde rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Es gibt teilweise andere Informationsfristen zur Meldung des Eintreffens von Öko-Sendungen und Unterschiede in den notwendigen Angaben z. B. in der Betreffzeile bei Nutzung der Funktions-Mailadresse.

Beachten Sie bitte, dass für die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Öko-Importen Verwaltungsgebühren erhoben werden. Die Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidung in Sachsen ergibt sich aus den §§ 1, 2 SächsVwKG. Die Kosten eines Verwaltungsverfahren setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Im Augenblick ist der Aufwand noch nicht abzuschätzen, es ist davon auszugehen, dass in Sachsen mit Kosten beginnend in Höhe von 55 Euro je Sendung zu rechnen ist.

Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern (sog. Importe nach Leitlinien aus China, Ukraine, Kasachstan, Türkei, Moldawien und Russische Föderation) gibt es seit mehreren Jahren zusätzliche Kontrollen beim Öko-Import. Die Bepro-

bung dieser Sendungen erfolgt in Deutschland bisher nachgelagert durch die privaten Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger. Auf Bundesebene wurde vereinbart, dass es bis auf Weiteres bei dieser bisherigen Verfahrensweise bleiben kann.

Die zuständigen Behörden der Bundesländer beabsichtigen die amtlichen Kontrollen bei den Einfuhren ökologischer Erzeugnisse möglichst fachgerecht und effizient durchzuführen. Die Warensendungen müssen gründlich kontrolliert werden und dennoch zügig bei den Abnehmenden ankommen können. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn alle Akteure des Verfahrens die nötige Sorgfalt walten lassen und alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden, um Verzögerungen nicht aufkommen zu lassen.

Die EU hat angekündigt, weitere Dokumente zur Hilfestellung zum Öko-Import-Verfahren (Frage-Antwort-Katalog) im kommenden Jahr zu veröffentlichen.

Insofern weitere Änderungen erfolgen, wird das LfULG schnellstmöglich informieren.

Anlagen: Übersicht der zuständigen Behörden der BL
 Neues Muster COI

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

An die
Importeure biologischer Erzeugnisse
mit Sitz in Schleswig-Holstein

ausschließlich per Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II708-413-95331
Meine Nachricht vom: /

Dr. Beate Petersen
beate.petersen@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4299
Telefax: 0431 988-612-4299

21.12.2021

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus

Rundschreiben zu den ab. 01.01.2021 geltenden Verfahrensregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.10.2021 habe ich Sie über die Neuerungen zum Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse informiert und um Informationen zu ihren Importverfahren gebeten. Vielen Dank für Ihre Rückmeldungen.

Leider liegen die EU-Verordnungen, die das neue Verfahren regeln noch nicht vor. Es handelt sich um eine Durchführungsverordnung und eine delegierte Verordnung. Die Europäische Kommission hat eine Veröffentlichung am 27.12.2021 angekündigt. Die Regelungen sind dann ab 01.01.2022 anzuwenden. Es herrscht deshalb noch Unsicherheit bei allen Beteiligten. Ich möchte Sie deshalb heute über den aktuellen Stand informieren, damit der Übergang zum neuen System reibungsarm funktionieren kann.

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

- Der Zoll wird ausschließlich die zollrechtlichen Abfertigungen aber keine fachrechtlichen Prüfungen durchführen.
- Die fachrechtliche Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben für Importe die dem Bio-Kontrollsystem unterliegen, ist in die Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörde übergegangen.
- Zuständige Länderbehörde ist in Schleswig-Holstein die Abteilung Verbraucherschutz des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV).

- Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde). Zu Ihrer Information füge ich das neue Muster des COI bei.
- Die Kontrolle des Bio-Importverfahrens umfasst:
 - die Prüfung der Dokumente,
 - stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und
 - risikoorientierte Warenkontrollen.
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt.
- Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder am Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die zuständige Behörde statt.
- Bei der Erstellung des COI muss die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse in TRACES hochladen.
- Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:
 - Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
 - Handelsrechnung/Invoice,
 - Packliste/Packing List.
- Der Einführer muss mindestens einen Arbeitstag vor dem Eintreffen der Sendung an einer Grenzkontrollstelle oder dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
 - seine Kontrollstelle,
 - bei grenzkontrollpflichtigen Waren die Grenzkontrollstelle,
 - bei nicht grenzkontrollpflichtigen Waren die zuständige Behörde (MJEV)informieren. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ort (vgl. Feld 10 des COI) verbindlich.
- Als Anlage erhalten Sie eine Liste der zuständigen Behörden in den Bundesländern. Bitte informieren Sie diese, wenn der Ort der Überführung bei nicht-grenzkontrollstellenpflichtigen Einfuhren in deren Bundesland liegt.
- Bei nicht-grenzkontrollstellenpflichtiger Ware, ermöglicht eine Information an das MJEV vor der oben genannten Mindestfrist einschließlich der Übersendung des COI in Papierform, eine Vorbereitung der Dokumentenprüfung und das vereinfachte Durchlaufen der Abfertigung beim Eintreffen an der Grenzkontrollstelle bzw. am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.
- Die Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr werden vom MJEV in TRACES für Schleswig-Holstein hinterlegt. Es wurden das
 - Zollamt Kiel,

- Zollamt Heiligenhafen,
 - Zollamt Lübeck,
 - Zollamt Mölln,
 - Zollamt Rendsburg
 - Zollamt Kiel-Wik
 - Zollamt Kiel-Wik, Abfertigungsstelle Norwegenkai,
 - Hauptzollamt Itzehoe, Abfertigungsstelle,
 - Zollamt Brunsbüttel,
 - Zollamt Flensburg,
 - Zollamt Husum und
 - Zollamt Pinneberg hinterlegt.
- Die hinterlegten Zollämter wurden mit dem Vermerk „Zollverwaltungslager, Zollager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes, die für eine physische Kontrolle geeignet sind und gemäß Art. 12 des Durchführungsrechtsakts COI dem Kontrollverfahren nach der VI 2018/848 unterstellt sind“ versehen.
Dies stellt sicher, dass die Überführung von nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr an den von Ihnen bereits genutzten Orten weiterhin erfolgen kann. Es ist deshalb erforderlich, dass neben dem Eintrag in TRACES auch diese konkreten Orte an uns gemeldet werden.
 - Bis zur verpflichtenden Einführung des E-Siegels in TRACES muss die zuständige Behörde das Prüfergebnis neben TRACES auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken.
 - Die Dokumentation der Entscheidung der Behörde in TRACES kann nicht vor der Bearbeitung und den Prüfungen des COI in Papierform erfolgen.
 - Sie erhalten das bearbeitete COI von uns unverzüglich per Einschreiben zurückgesandt.
 - Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern gibt es seit mehreren Jahren Leitlinien über zusätzliche Kontrollen beim Bio-Import. Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nachgelagert durch die Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger. Bis auf Weiteres bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise.

Sobald mir weitere Informationen vorliegen, werde ich Sie in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Beate Petersen

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:
Anlagen:

Es gelten die Anweisungen für
Bayern

Kategorien:

Betreff: Importverfahren ab 01.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits bekannt ist unterliegt das Importverfahren im ökologischen Landbau ab dem 01.01.2022 neuen Regelungen. Die Rechtsakte sind noch nicht veröffentlicht aber mit Einverständnis der bayrischen Kollegen übersende ich Ihnen ein Schreiben dieser zum aktuellen Sachstand. Das Verfahren läuft in allen Bundesländern ähnlich ab. Die möglichen Kontrollorte in Deutschland sind in Traces NT hinterlegt, daher sende ich Anhang 2, der nur die bayrischen Orte betrifft, nicht mit.

In Thüringen gab es bisher noch keine Kontrollstellen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Gemeinsam mit dem Zoll werden wir einen Ort benennen, damit Sie zukünftig nicht-grenzkontrollpflichtige Ware auch in Thüringen einführen können. Dies wird allerdings erst im Laufe des kommenden Jahres geschehen. Wir informieren Sie sobald uns Neuigkeiten vorliegen. Eine Grenzkontrollstelle wird es weiterhin nicht geben.

Eine Liste mit den zuständigen Behörden der Bundesländer ist ebenfalls angehängt. Wie dem Schreiben zu entnehmen ist, ist ein Import aus einem Drittland der zuständigen Behörde (die Behörde des Bundeslandes in dem die Ware vorgeführt werden soll) vorab mitzuteilen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Die Behörden werden nicht von Traces informiert und an den Kontrollorten sind nicht dauerhaft Mitarbeiter der Behörden anwesend.

Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage, einen guten Rutsch ins neue Jahr und einen reibungslosen Ablauf bei Ihren künftigen Öko-Importen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Julia Schäfer
Sachbearbeiterin

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Referat 21 | Futtermittel- und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz
Naumburger Straße 98 | 07743 Jena | Postfach 100262 | 07702 Jena | Germany
Tel: +49 (0) 361 574041-179 | Fax: +49 (0) 361 574041-117
www.thueringen.de · julia.schaefer@tllr.thueringen.de

**Übersicht der zuständigen Behörden für die Prüfung der
Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr von ökologischen/
biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen
in die Europäische Union (COI)**

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 33

Sachgebiet 33b – zuständige Behörde Ökologischer Landbau Baden-Württemberg

D-76247 Karlsruhe

Tel.: 0721 926-2764

Fax: 0721 933-402 30

E-Mail: Oekobehoerde@rpk.bwl.de

Bayern

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (IEM 6)

Menzinger Straße 54, 80638 München

E-Mail: oeko-iem-import@lfl.bayern.de

Telefon: 08161 8640-1241

Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit: Mo-Fr 10-13

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales

LAGeSo – IV C 4 (Öko-Kontrolle)

Turmstr. 21, Haus A, 10559 Berlin

Tel.: 030 90229-2431

Fax: 030 90229-2096

E-Mail: oekokontrolle@lageso.berlin.de

Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Pflanzengesundheitskontrolle

Grenzkontrollstelle Flughafen Berlin Brandenburg

AirCargo Center Berlin

Georg-Wulf-Straße 1, 12529 Schönefeld

Herr Korsing

Tel.: 033201 4588-200

Fax: 0331 275484-279

E-Mail: ber-pgk@lfl.brandenburg.de

Bremen

Bremen:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen
Lötzener Straße 3, 28207 Bremen

Lebens- und Futtermittel tierischen und nicht tierischen Ursprungs Tel.: 0421-361-4037 oder -15824

Phytopsanitär relevante Pflanzen, Pflanzenteile, pflanzliche Produkte Tel.: 0421-361-89204

bioimportkontrollenHB@lmtvet.bremen.de

Bremerhaven:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen
Senator-Borttscheller-Straße 8, 27568 Bremerhaven

Lebens- und Futtermittel tierischen und nicht tierischen Ursprungs Tel.: 0471-596-13471

Phytopsanitär relevante Pflanzen, Pflanzenteile, pflanzliche Produkte Tel.: 0471-596-13475 oder -5755

bioimportkontrollenBHV@lmtvet.bremen.de

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Abt. Agrarwirtschaft

Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg

Tel.: 040 42840-1795

E-Mail: bioimportkontrollen@bukea.hamburg.de

Website: www.hamburg.de/bio-importkontrollen

Hessen

Regierungspräsidium Gießen

Pflanzenschutzdienst Hessen

Perishable Center, Tor 26/454, 60549 Frankfurt/Main

E-Mail: psd-frankfurt@rpgi.hessen.de

Tel.: 0641 303-5292

Fax: 0641 303-5298

Öffnungszeiten: Mo.-So. 06:00 bis 22:00 Uhr

Website: <http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/>

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 6 Dezernat 630

Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock

Tel.: 0381 4035-650

E-Mail: oeko@lalff.mvnet.de; es-rostock@lalff.mvnet.de

Mo.-Do.: 9-16 Uhr; Fr.: 9-13 Uhr

Niedersachsen

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Dez. 42 - Ökologischer Landbau

Röverskamp 5, 26203 Wardenburg

Postfach 3949, 26029 Oldenburg

Ansprechpartner: Herr Bröring

Tel.: 0441 57026-326

Fax: 0441 57026-179

E-Mail: Importmeldungen.Dez42@laves.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Dienstort: Wuhanstraße 6 + 11, 47051 Duisburg

Postanschrift: Postfach 101052, 45610 Recklinghausen

Telefon: 02361/305-3200

Fax: 02361/305-59920

E-Mail: 82-Bio-Import@LANUV.NRW.de

Öffnungszeiten: Mo- Fr: 09:00 bis 15:00 Uhr

Rheinland-Pfalz

Aufsichts – und Dienstleistungsdirektion

Referat 42

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

E-Mail: oekolandbau@add.rlp.de

Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland

In der Kolling 310, 66450 Bexbach

E-Mail: oeko@lwk-saarland.de

Telefon: 0162 2735089

Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Abteilung 9 | Bildung und Hoheitsvollzug

Referat 92 | Kontrolldienst Markt und Ökologischer Landbau, EU-Schulprogramm

Postfach 540 137

01311 Dresden

www.smul.sachsen.de/lfulg

E-Mail: kontrolldienstmarkt.lfulg@smekul.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Koordinierungsstelle Ökologische Produktion

Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg

E-Mail: importe-oekobehoerde@lig.mule.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Abteilung Verbraucherschutz

Lorentzendam 35, 24103 Kiel

Tel.: 0431 988-5137

Fax: 0431 988-612-5137

E-Mail: Oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 09:00 – 15:00

Thüringen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

TLLLR – Abt. 2, Referat 21 Futtermittel- und Marktüberwachung, Düngung und

Bodenschutz

Naumburger Str. 98, 07743 Jena

Tel.: 0361 574041-162

Fax: 0361 574041-117

E-Mail: oeko@tlllr.thueringen.de